

Aufsichtsrechtliche Projekte

**Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche
Projekte in den Branchensektoren Banken,
Asset Management und Versicherungen**

07/26



Willkommen

zu unserer neuesten Ausgabe «Aufsichtsrechtliche Projekte»



Liebe Leserinnen und Leser

Nun ist die erste Jahreshälfte 2026 verstrichen und bevor wir in die Sommerpause gehen, möchten wir die Gelegenheit nutzen, Sie noch einmal über einige wenige, aber relevante regulatorische Entwicklungen zu informieren.

Im Zusammenhang mit dem «Too-big-to-fail»-Reformpaket hat es einige Neuerungen gegeben. So hat der Bundesrat die Änderungen der Eigenmittelverordnung (ERV) veröffentlicht, welche per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Hervorzuheben ist insbesondere die neue Regelung zur Behandlung von Software für systemrelevante Banken. Analog zur EU wird eine maximal dreijährige Abschreibungsdauer für Software festgelegt. Auf die ursprünglich diskutierten Änderungen bei den latenten Steueransprüchen wird vorerst verzichtet. Gleiches gilt für Änderungen im Bereich der AT1-Kapitalinstrumente.

Weiter hat der Bundesrat seine Botschaft zur Revision des Bankengesetzes (BankG) veröffentlicht. Kernstück ist die geplante Änderung, nach welcher systemrelevante Banken künftig ihre Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften vollständig mit Eigenmitteln unterlegen sollen. Die parlamentarische Behandlung ist für Sommer 2026 geplant.

Schliesslich wurde auch die neue FINMA-Verordnung über die Risikoverteilung von Banken und Wertpapierhäusern (RVV-FINMA) erlassen und veröffentlicht. Mit Inkrafttreten per 1. Januar 2027 ersetzt sie die FINMA-Rundschreiben 2013/7 und 2019/1.

Ausserdem informiert der Bundesrat über die Inkraftsetzung des Reformpakets zum Geldwäschereigesetz (GwG), Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) sowie den dazugehörigen Verordnungen per 1. Oktober 2026.

Nachfolgend nun noch weitere relevante Entwicklungen dieser Ausgabe kompakt zusammengefasst:

Kapitel 2: Bereichsübergreifende aufsichtsrechtliche Projekte

- FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2026 | Risiken beim Einsatz von Produkten in der individuellen Vermögensverwaltung
Die FINMA erinnert an die Wichtigkeit der frühen

Risikoidentifikation, robusten Governance sowie konsequenten und kundenzentrierten Anwendung der Verhaltenspflichten durch die Institute.

Publiziert: 3. Juni 2026

- FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2026 | Ergänzung zur Aufsichtsmitteilung 05/2023 hinsichtlich der Geldwäschereirisikoanalyse nach Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA

Nach erneuter Prüfung zahlreicher Geldwäschereirisikoanalysen, ergänzt die FINMA die Aufsichtsmitteilung 05/2023 um weitere Beobachtungen zu Fortschritten und Verbesserungspotenzial sowohl für Banken wie auch FINIG-Institute.

Publiziert: 4. Juni 2026

Kapitel 3: Banken und Wertpapierhäuser

- FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2026 | Digitale Betrugsrisiken bei Banken und Personen nach Art. 1b BankG

Die FINMA publiziert ihre Erkenntnisse aus einer Umfrage in Bezug auf digitale Betrugsrisiken bei Banken und Personen nach Art. 1b BankG und sensibilisiert, ein geeignetes Risikomanagement einzurichten, um digitale Betrugsrisiken zu erkennen, zu begrenzen und zu kontrollieren.

Publiziert: 9. April 2026.

Falls bei der Vielzahl an regulatorischen Anpassungen Fragen auftauchen: Unsere Experten unterstützen Sie im Rahmen unseres Regulatory Banking Services gerne.

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen und sende beste Grüsse

Tobias Scheiwiller



07/26



Zürich



Inhaltsverzeichnis

1. Zeitliche Übersicht der Projekte	8
1.1 Bereichsübergreifende aufsichtsrechtliche Projekte.....	8
1.2 Banken und Wertpapierhäuser.....	9
1.3 Institute der kollektiven Kapitalanlage	10
1.4 Versicherungsunternehmen	11
1.5 Die regulatorische Uhr 2026.....	12
2. Bereichsübergreifende aufsichtsrechtliche Projekte	14
2.1 Die Risikolandschaft im Schweizer Finanzsektor.....	14
FINMA Risikomonitor 2025 und SNB Bericht zur Finanzstabilität 2025	14
2.2 Prüfwesen.....	15
Aufsichtsprüfverordnung FINMA Überführung des FINMA-RS 2013/3 Prüfwesen	15
2.3 Geldwäscherei und Compliance.....	15
Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG).....	15
Verordnungen über die Transparenz juristischer Personen (TJPV) und die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	16
Geldwäschereigesetz (GwG) Teilrevision	17
2.4 Organisation Finanzmarkt	18
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) Teilrevision	18
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien	18
FINMA-Aufsichtsmitteilung 09/2023 i.V.m. FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2025 Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5 ^{bis} FinfraV.....	19
Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte	19
Änderungsprotokoll zum Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) Schweiz-EU in Steuersachen Anpassung an OECD Standard.....	20
Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) Revision.....	21
FINMA-RS 2025/04 Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG Erlass neues Rundschreiben.....	22
FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2026 Ergänzung zur Aufsichtsmitteilung 05/2023 hinsichtlich der Geldwäschereirisikoanalyse nach Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA	22
2.5 Digitale Vermögenswerte und Finanzdienstleistungen.....	23
FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023 Staking.....	23
FINMA-Aufsichtsmitteilung 06/2024 Stablecoins: Risiken und Anforderungen für Stablecoin-Herausgebende und garantienstellende Banken	23
FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2026 Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten	24
Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) Stablecoins und Kryptos.....	24
Förderung von Open Finance in der Schweiz	25
2.6 Operationelle Resilienz und Cyberrisiken.....	26
FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2025 Operationelle Resilienz bei Banken, Personen nach Art.1b BankG, Wertpapierhäusern und Finanzmarktinfrastrukturen.....	26

	Informationssicherheitsgesetz (ISG) und Cybersicherheitsverordnung (CSV) Meldepflicht für Cyberangriffe.....	27
2.7	Nachhaltigkeit.....	28
	Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.....	28
	Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Revision.....	28
	Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht	29
	Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor (AMAS, SBVg und SVV)	30
	FINMA-RS 2026/01 Naturbezogene Finanzrisiken Erlass neues Rundschreiben	31
2.8	Übrige Themen.....	31
	Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Geschlechterraichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor).....	31
	Insolvenzverordnung FINMA Zusammenführung von BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA.....	32
	FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2024 Governance und Risikomanagement beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz.....	32
	FINMA-RS 2016/7 Video- und Online-Identifizierung Teilrevision.....	33
	FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2026 Risiken beim Einsatz von Produkten in der individuellen Vermögensverwaltung.....	33
3.	Banken und Wertpapierhäuser	35
3.1	Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail.....	35
	Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion)	35
3.2	Sanierung, Abwicklung und Einlagensicherung	36
	Bankengesetz (BankG) Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung.....	36
	Bankenverordnung (BankV) Insolvenz, Einlagensicherung	37
3.3	Rechnungslegung.....	38
	Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 2020/1 Rechnungslegung Banken	38
3.4	Eigenmittel und Risikoverteilung	39
	Eigenmittelverordnung (ERV) Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform	39
	Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion).....	40
	Änderung des Bankengesetzes (BankG) Eigenkapitalunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken.....	41
	Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer Übergangslösung für befristete Verlängerung der Sonderregelungen	41
	FINMA-Aufsichtsmitteilung 07/2024 Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken: Ausschluss von Verlustereignissen.....	42
	FINMA Rundschreiben Risikoverteilung und Limitierung gruppeninterner Positionen Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA).....	42
3.5	Liquidität	43
	FINMA Rundschreiben Liquiditätsrisiken Banken Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV- FINMA)	43

	Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF) Liquiditätsunterstützung durch die SNB	43
	Bankengesetz (BankG) Public Liquidity Backstop	44
3.6	Markt- und Zinsrisiken	44
	FINMA-RS 2019/2 Zinsrisiken – Banken Teilrevision	44
3.7	Kreditgeschäft.....	45
	FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2025 Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt	45
3.8	Operationelle Resilienz und Cyberrisiken.....	46
	FINMA-RS 2023/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken Totalrevision des FINMA-RS 2008/21	46
3.9	Nachhaltigkeit.....	47
	SBVg-RL für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG- Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung Revidierte Selbstregulierung.....	47
3.10	Übrige Themen.....	48
	FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2026 Digitale Betrugsrisiken bei Banken und Personen nach Art. 1b BankG	48
4.	Institute der kollektiven Kapitalanlage	50
	Kollektivanlagengesetz (KAG) Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds	50
	Kollektivanlagenverordnung (KKV) Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen	50
	AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug Revidierte Selbstregulierung	51
	FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2024 Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwalten von Kollektivvermögen.....	52
5.	Versicherungsunternehmen.....	54
5.1	Änderungen im Gesetz und den Verordnungen	54
	Versicherungsaufsichtsgesetz und Versicherungsaufsichtsverordnung Ausnahmen für Rückversicherungsvermittler Teilrevision	54
	Aufsichtsverordnung Teilrevision.....	55
	Aufsichtsverordnung Änderung bezüglich qualifizierten Lebensversicherungen Teilrevision	55
5.2	Änderungen bei den FINMA Rundschreiben, den FINMA Aufsichtsmitteilungen und den FINMA Wegleitungen	56
	FINMA-RS 2025/3 Liquidität – Versicherer Totalrevision	56
	FINMA Wegleitung zum Berne Financial Services Agreement (BFSA) (Anhang 4).....	57
	FINMA Wegleitung für die Erarbeitung des SST-Berichtes 2026.....	57
5.3	Änderungen in der Selbstregulierung	58
	Selbstregulierung zur Prävention von Greenwashing bei anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug	58
6.	Regulatory Banking Service – Ihr direkter Zugang zu regulatorischer Expertise	60
7.	Ihre Ansprechpartner	62

Legende



Neues Thema



Neu in Kraft getreten



Bereits in Kraft



Wichtiges Update

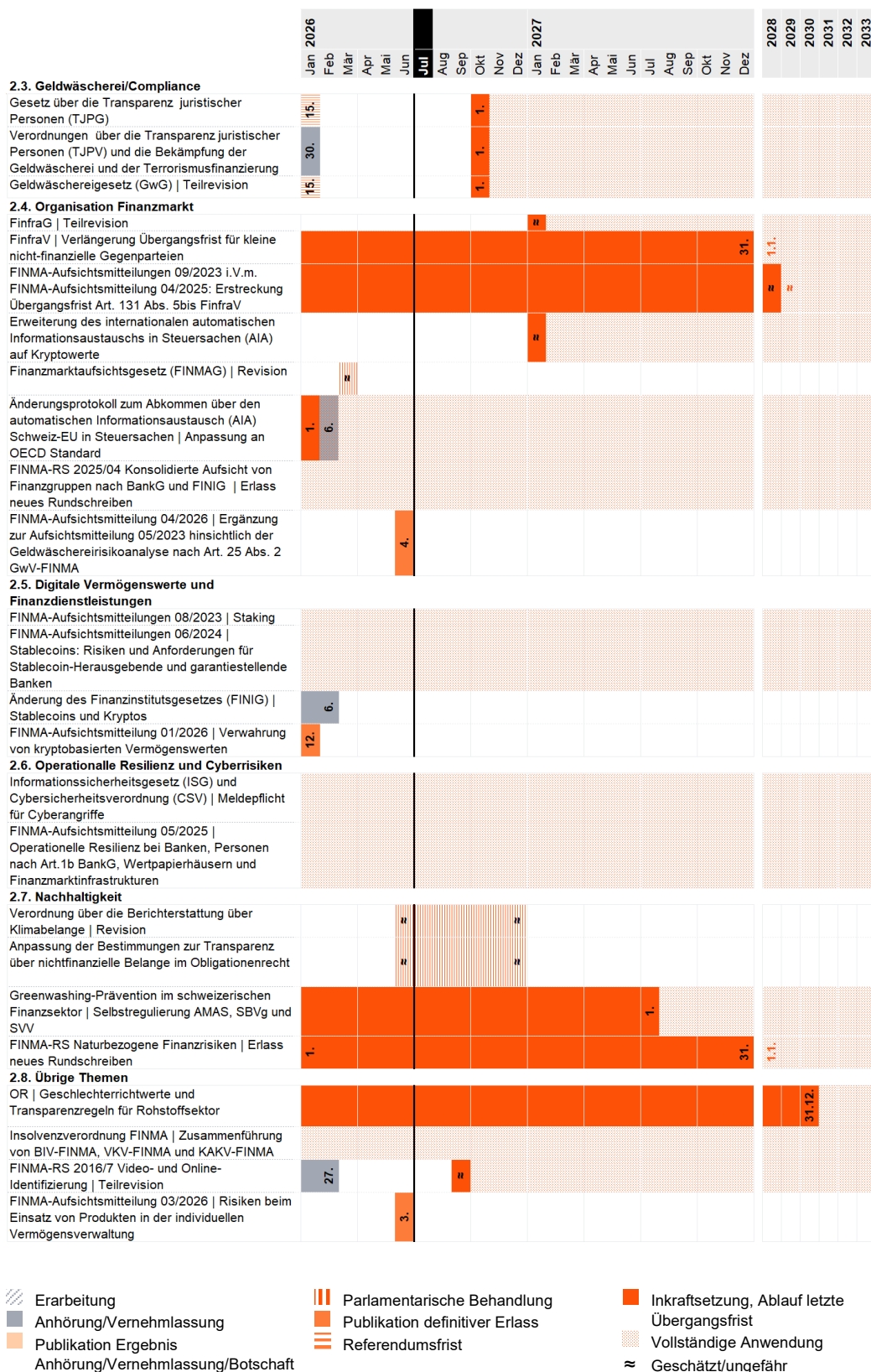


Weitere Informationen

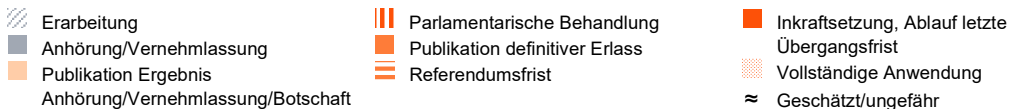
01

Zeitliche Übersicht der Projekte

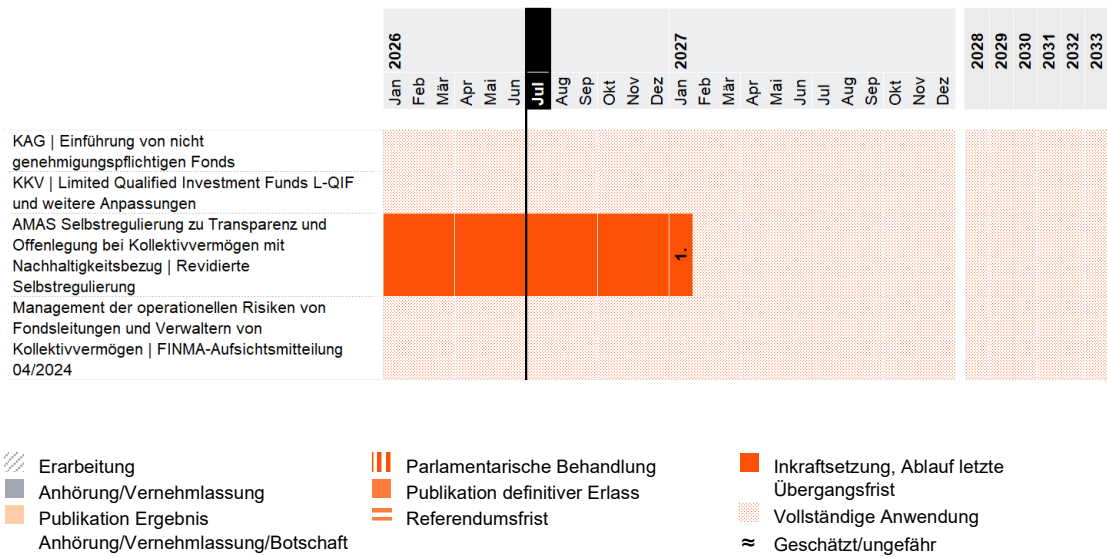
1.1 Bereichsübergreifende aufsichtsrechtliche Projekte



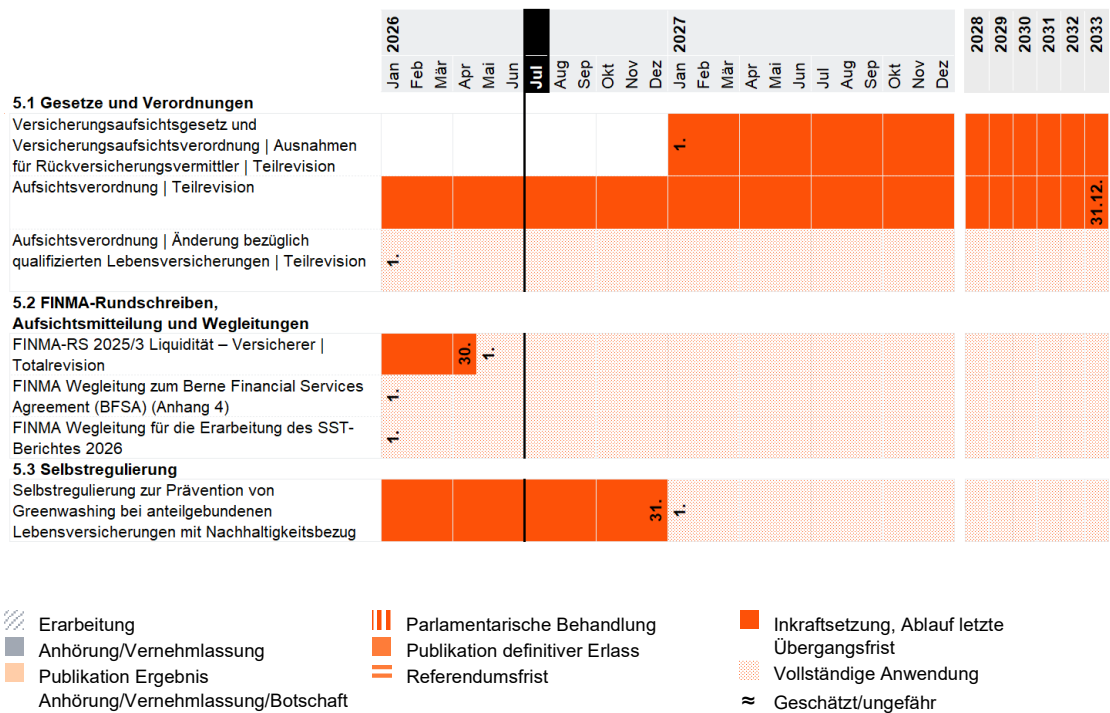
1.2 Banken und Wertpapierhäuser



1.3 Institute der kollektiven Kapitalanlage

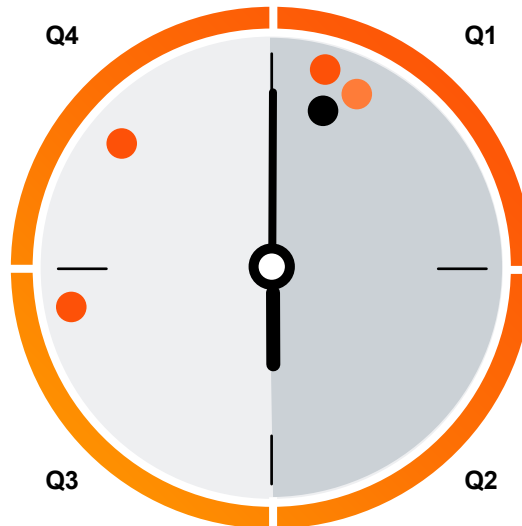


1.4 Versicherungsunternehmen



1.5 Die regulatorische Uhr 2026

Unsere regulatorische Uhr bietet einen Überblick über die aufsichtsrechtlichen Projekte, die im laufenden Jahr in Kraft treten sollen. Sie zeigt bereichsübergreifend sowie sektorspezifisch für Banken, Asset Management sowie Versicherungen, welche regulatorischen Initiativen wann relevant werden, damit Sie zentrale Entwicklungen, Fristen und Umsetzungszeitpunkte jederzeit im Blick behalten.



Was tritt 2026 in Kraft?

Q1	Q3	Q4
● 1. Januar 2026 • <u>FINMA-RS 2026/01</u> mit Übergangsbestimmungen • <u>Abkommen über AIA CH-EU</u>: Anpassung an OECD Standard	● Mitte 2026 (geplant) • <u>FINMA-RS 2016/7</u> Teilrevision	● 1. Oktober 2026 • <u>TJPG</u>, <u>TJPV</u>, <u>GwG</u> Teilrevision
● 1. Januar 2026 • <u>FINMA-RS 2023/1</u> Ablauf Übergangsfristen • <u>ReIV-FINMA und Totalrevision FINMA-RS 2020/1</u> Ablauf Übergangsfristen		
● 1. Januar 2026 • <u>Aufsichtsverordnung</u> Teilrevision • <u>FINMA Wegleitung BFS</u> Anhang 4 • <u>FINMA Wegleitung zu SST-Berichten 2026</u>		

- Bereichsübergreifend
- Banken/Wertpapierhäuser
- Institute der kollektiven Kapitalanlage
- Versicherungen



02 Bereichsübergreifende aufsichtsrechtliche Projekte

2.1 Die Risikolandschaft im Schweizer Finanzsektor

FINMA Risikomonitor 2025 und SNB Bericht zur Finanzstabilität 2025

Status: → [FINMA Risikomonitor 2025](#), publiziert am 17. November 2025
→ [SNB Bericht zur Finanzmarktstabilität 2025](#), publiziert am 19. Juni 2025

Wenn wir auf die aktuelle Risikolandschaft schauen, sehen wir ein stabiles, aber deutlich angespanntes Bild. Die FINMA warnt im Risikomonitor 2025 vor mehr geopolitischen und technologischen Risiken, fordert robustere Kontrollen bei kritischen Auslagerungen. Dies lässt sich in drei Hauptkategorien einteilen:

- **Technologie:** Neu gibt es die Risikokategorie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) – sie ersetzt die bisherigen Zinsänderungsrisiken im Bankbuch als eigenes Top-Risiko. Im Fokus stehen die zunehmende Komplexität der IT-Landschaften und die hohe Abhängigkeit und steigende Verwundbarkeit durch Cyberangriffe. Der CrowdStrike-Vorfall vom 19. Juli 2024 ist ein gutes Beispiel. Ein fehlerhaftes Update hat weltweit Systeme gestört, auch bei Schweizer Instituten. Die FINMA sieht rund 30 % mehr erfolgreiche Cyberangriffe, etwa ein Drittel davon betrifft kritische Auslagerungen.
- **Credit-Spread-Risiko:** Das Credit-Spread-Risiko hat an Gewicht gewonnen. Höhere Risikoaufschläge auf Staats- oder Unternehmensanleihen können zu Wertverlusten in den Portfolios, zusätzlichen Kreditwertanpassungen und höheren Refinanzierungskosten führen.
- **Dauerbrenner bleiben**
 - der Immobilien- und Kreditmarkt mit Überbewertungen von bis zu rund 40 % und steigenden Kredit-Einkommens-Quoten;
 - Liquidität und Notfallliquidität mit hohem Abflussrisiko und teils ungenügender Vorbereitung;
 - Geldwäscherei und Sanktionen auf konstant hohem Niveau.

FINMA Risikomonitor 2025

Liste der Hauptrisiken	2024	2025
Zinsrisiken	↓	
Kreditrisiken: Hypotheken	→	→
Kreditrisiken: Andere Kredite	→	→
Marktrisiken: Credit-Spread-Risiko	→	↗
Cyberisiken	→	↗
Sanktionen	↗	→
Geldwäscherei	→	→
Marktzugang (in Europa)	→	↓
Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko	→	→
Outsourcing	→	→
IKT-Risiken		•

• Neues Risiko ↗ Risiko erhöht → Risiko gleichgeblieben
↘ Risiko gesunken ↓ Risiko von Liste entfernt

SNB Bericht zur Finanzstabilität 2025

Immobilien- und Kreditmarkt	Liquiditätsrisiken	Operationelle Risiken
Überbewertung von Immobilien (15% bis 40%)	Hohes Abflussrisiko wegen kurzer Fälligkeitsstruktur	(Teilweise) erfolgreiche Cyber-Angriffe +30%
Anstieg Preissteigerung (Einfamilienhaus 1.6% auf 4.7%)	Begrenzte Vorbereitung SNB Notfallliquidität	Konzentrationsrisiko durch Outsourcing an wenige Anbieter
Erhöhte Kredit-Einkommens-Quoten	Verfügbare Sicherheiten für Liquiditätshilfe ungenutzt	Cyberisiko durch Outsourcing (30% der Angriffe auf Drittanbieter)

2.2 Prüfwesen

Aufsichtsprüfverordnung FINMA | Überführung des FINMA-RS 2013/3 Prüfwesen

Status: → Anhörung bis 22. Mai 2024



→ In Kraft seit 1. Januar 2025

- Überführung des Rundschreibens in eine FINMA-Verordnung auf der Basis der Ex-post-Evaluation. Ein kleiner Teil der Inhalte verbleibt im totalrevidierten Rundschreiben «Prüfwesen» (FINMA-RS 2025/01). Gleichzeitig werden die bisherigen Anhänge des Rundschreibens, die hauptsächlich die Risikoanalyse und Standardprüfstrategie der Prüfgesellschaften betreffen, neu zu Vorlagen.
- Anhebung auf Stufe FINMA-Verordnung erfolgt aus formellen Gründen und erfolgt nicht mit der Absicht, materielle Änderungen am bestehenden Prüfwesen anzubringen.

2.3 Geldwäscherei und Compliance



Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)

Status: → Verabschiedung am 26. September 2025 (zusammen mit der Teilrevision des GwG)
→ Referendum bis 15. Januar 2026; Referendum nicht zustande gekommen
→ Inkrafttreten: 1. Oktober 2026 mit diversen Übergangsfristen; vollständige Anwendung per 30. September 2028

- Das TJPG führt neue Transparenzpflichten für Rechtseinheiten ein und schafft ein zentrales Bundesregister der wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister).
- Dieses Register soll gewissen Behörden einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu verlässlichen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen einer Rechtseinheit ermöglichen.
- Geführt wird es vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Eine Kontrollstelle beim Eidgenössischen Finanzdepartement führt Kontrollen zur Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen im Transparenzregister durch. Das Register wird gewissen Behörden und den Personen zugänglich sein, die dem GwG unterstellt sind.
- Wir verweise an dieser Stelle auf die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes.
- Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Übergangsfrist (bis zum 1. Januar 2029) gemäss Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC - Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt.
- Das Geldwäschereigesetz (GwG), das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) sowie die dazugehörigen Verordnungen treten am 1. Oktober 2026 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Amtsnotariate, für deren Umsetzung die Kantone noch ihre Gesetze anpassen müssen.
- Ab Inkrafttreten am 1. Oktober 2026 beginnen die Übergangsfristen für die Eintragung der betroffenen Rechtseinheiten in das Transparenzregister. Diese Inkraftsetzung erlaubt die Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen im Rahmen der nächsten FATF-Länderprüfung in den Jahren 2027–2028.



Verordnungen über die Transparenz juristischer Personen (TJPV) und die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Status: → Vernehmlassung bis 30. Januar 2026
→ Inkrafttreten: 1. Oktober 2026 mit diversen Übergangsfristen; vollständige Anwendung per 30. September 2028

-
- Die Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen enthält die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG).
 - Sie legt insbesondere fest, welche Informationen Unternehmen sammeln und melden müssen. Die Verordnung konkretisiert zudem bestimmte Begriffe und legt das Vorgehen für Meldungen an das Transparenzregister fest.
 - In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Anpassung der Geldwäschereiverordnung, welche die im GwG durch die Teilrevision neu erfassten Tätigkeiten präzisiert und ergänzende Aufsichtsregeln definiert. Sie konkretisiert ausserdem die neuen Regeln zur Vereinfachung des behördlichen Informationsaustausches.
 - Im Zusammenhang mit dem TJPG werden weitere Verordnungen angepasst, insbesondere die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei.
 - Das Geldwäschereigesetz (GwG), das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) sowie die dazugehörigen Verordnungen treten am 1. Oktober 2026 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Amtsnotariate, für deren Umsetzung die Kantone noch ihre Gesetze anpassen müssen.
 - Ab Inkrafttreten am 1. Oktober 2026 beginnen die Übergangsfristen für die Eintragung der betroffenen Rechtseinheiten in das Transparenzregister. Diese Inkraftsetzung erlaubt die Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen im Rahmen der nächsten FATF-Länderprüfung in den Jahren 2027–2028.
-



Geldwäschereigesetz (GwG) | Teilrevision

Status: → Verabschiedung am 26. September 2025 (zusammen mit dem Gesetz über die Transparenz juristischer Personen)

→ Referendum bis 15. Januar 2026; Referendum nicht zustande gekommen

→ Inkrafttreten: 1. Oktober 2026

-
- Die Teilrevision des GwG erweitert den Geltungsbereich des Gesetzes.
 - Neu sind bestimmte Beratungsleistungen, etwa im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen oder bei der Gründung und Strukturierung juristischer Personen, vom GwG erfasst.
 - Im Zusammenhang mit dem TJPG werden weitere Verordnungen angepasst, insbesondere die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei.
 - Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Übergangsfrist (bis zum 1. Januar 2029) gemäss Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC - Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt.
 - Das Geldwäschereigesetz (GwG), das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) sowie die dazugehörigen Verordnungen treten am 1. Oktober 2026 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Amtsnotariate, für deren Umsetzung die Kantone noch ihre Gesetze anpassen müssen.
 - Ab Inkrafttreten am 1. Oktober 2026 beginnen die Übergangsfristen für die Eintragung der betroffenen Rechtseinheiten in das Transparenzregister. Diese Inkraftsetzung erlaubt die Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen im Rahmen der nächsten FATF-Länderprüfung in den Jahren 2027–2028.
-

2.4 Organisation Finanzmarkt

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) | Teilrevision

Status: → In Überarbeitung

→ Vernehmlassung bis 11. Oktober 2024

→ Inkrafttreten: offen (erwartet 2027/2028)

-
- Anpassung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) an die technologischen Entwicklungen sowie an relevante Weiterentwicklungen der internationalen Standards und ausländischer Rechtsordnungen
 - Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Finanzmarktinfrastrukturen:
 - Verstärkung der Stabilität durch Einführung neuer spezifischer Anforderungen;
 - Vereinfachung der Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze;
 - Erhöhung Rechtssicherheit für die Abgrenzung von organisierten Handelssystemen und Einführung von Schwellenwerten für Bewilligung von Zahlungssystemen.
 - Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Derivatehandel:
 - Harmonisierung des Meldestandards und Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene für die Meldepflicht für Derivatgeschäfte;
 - Befreiung kleiner nichtfinanzieller Gegenparteien von Meldepflicht für Derivatgeschäfte;
 - Berücksichtigung von Entwicklungen in der EU.
 - Vereinfachungen und Ergänzungen in den Bereichen Offenlegungsrecht, Übernahmerecht und Marktmissbrauchsbestimmungen:
 - Vereinheitlichung, Ergänzung und Überführung ins staatliche Recht von für die Marktintegrität wesentlichen Emittentenpflichten, um Marktmissbrauch besser vorzubeugen;
 - Modernisierung des Handelsüberwachungs- und Meldesystems zur Erkennung von Marktmissbrauch durch Konsolidierung der bestehenden Stellen in zentraler Überwachungs- und Meldestelle.
-

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2019



→ Übergangsfrist bis 1. Januar 2028

-
- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG).
 - Verlängerung der Übergangsfrist bis 2028 aufgrund möglicher Befreiung im Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) kleiner nicht-finanzieller Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.
-

**FINMA-Aufsichtsmitteilung 09/2023 i.V.m. FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2025 |
Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV**

Status: → Publiziert: 09/2023 am 20. Dezember 2023; 04/2025 am 9. Oktober 2025
→ Verlängerung Übergangsfrist bis 1. Januar 2029

- Grundsätzliche Pflicht gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC- Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, ab 2020. Die ursprüngliche Übergangsfrist wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach verlängert.
- Erneute Verlängerung der Übergangsfrist gemäss Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV bis zum 1. Januar 2029.

Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte

Status: → Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Erweiterung des AIA auf Kryptowerte: 19. Februar 2025
→ Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Genehmigung der Liste der Partnerstaaten für den AIA über Kryptowerte: 6. Juni 2025
→ Inkrafttreten: frühestens 1. Januar 2027

- Publikation neuer Melderahmen für AIA über Kryptowerte (MRK) durch OECD im Oktober 2022, welcher den Umgang mit Kryptowerten und deren Anbietern regelt.
- Ziel ist die Schliessung von Lücken im Steuertransparenzdispositiv und die Gleichbehandlung mit den traditionellen Vermögenswerten und Finanzinstitutionen.
- Bundesrat schlägt weiter vor, mit Staaten und Gebieten, mit denen die Schweiz den AIA aktiviert hat, automatisch Informationen über Kryptowerte auszutauschen. Ein erster Datenaustausch soll 2027 stattfinden.
- Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2025 dem Parlament die Botschaft zur Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) übermittelt. Die Erweiterung betrifft den neuen AIA über Kryptowerte sowie die Änderung des Standards für den AIA über Finanzkonten.
- Mit der Vorlage sollen zudem neu die fahrlässige Verletzung der Sorgfalts-, Melde- und Auskunftspflichten unter Strafe gestellt und die Aufnahme neuer AIA-Partnerstaaten vereinfacht werden.
- Der Bundesrat verabschiedet in seiner Sitzung am 6. Juni 2025 die Botschaft zur Genehmigung der Liste der Partnerstaaten für den AIA über Kryptowerte. Dazu gehören alle EU-Mitgliedstaaten, das Vereinigte Königreich und die meisten G20-Staaten (ohne USA, China und Saudi-Arabien). Ein Austausch soll erst erfolgen, wenn die Partnerstaaten am Informationsaustausch mit der Schweiz interessiert sind und sie die Voraussetzungen des Melderahmens für Kryptowerte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erfüllen.
- Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrats hat am 3. November 2025 beschlossen, den MRK bis auf Weiteres mit keinem Partnerstaat anzuwenden. Damit wird der MRK zwar ab Januar 2026 gesetzlich verankert, aber nicht wie vorgesehen per 1. Januar 2026, sondern frühestens ab 1. Januar 2027 umgesetzt. Der Bundesrat hat deshalb an seiner Sitzung vom 25. November 2025 auch beschlossen, dass die Bestimmungen über Kryptowerte des AIA bzw. der AIAV im Jahr 2026 keine Anwendung finden.

Änderungsprotokoll zum Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) Schweiz-EU in Steuersachen | Anpassung an OECD Standard

Status: → Vernehmlassung bis 6. Februar 2026



→ Inkrafttreten: 1. Januar 2026 (provisorische Anwendung der technischen Änderungen seitens Schweiz und EU, Anpassung an OECD-Standard)

-
- Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten wird dem geänderten OECD-Standard angepasst, welchen die Schweiz ab 2026 umsetzt, und enthält zudem neue Bestimmungen zur Amtshilfe bei der Einziehung von Mehrwertsteuerforderungen.
 - Es bestehen keine materiellen Unterschiede zu diesem. Dabei wird auch die Ausnahme von den Meldepflichten für in der Schweiz ansässige Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck vorgesehen. Die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls erfolgte am 20. Oktober 2025 in Brüssel.
 - Das Änderungsprotokoll enthält neu Bestimmungen für eine gegenseitige Amtshilfe bei der Einziehung (Beitreibung) von Steuerforderungen im Bereich der Mehrwertsteuer. Die Anzahl der Gesuche und damit die administrative Belastung für die Staaten wird durch eine Mindesthöhe der zu vollstreckenden Forderungen eingeschränkt. Zudem darf der ersuchte Staat einen Pauschalbetrag für die eigenen Aufwendungen behalten. Schliesslich wurde vereinbart, dass die Vertragsparteien innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren Möglichkeiten der gegenseitigen Amtshilfe bei der Einziehung anderer Steuerforderungen prüfen werden. Das Änderungsprotokoll lässt das Ergebnis dieser Prüfung offen.
 - Die übrigen Bestimmungen des bestehenden AIA-Abkommens sind vom Änderungsprotokoll nicht berührt und bleiben bestehen.
 - Der Bundesrat sieht vor, die technischen Änderungen beim automatischen Informationsaustausch gemäss OECD-Standard vorläufig ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. Die neuen Bestimmungen zur Amtshilfe für die Einziehung von Mehrwertsteuerforderungen sind davon nicht betroffen.
-

Status: → Vernehmlassung bis 3. Januar 2025
→ Botschaft publiziert am 12. September 2025
→ In parlamentarischer Behandlung; Differenzbereinigung

-
- Ziel der Gesetzesänderungen ist es, den schweizerischen Rechtsrahmen für die internationale Zusammenarbeit im Finanzmarktbereich an die heutigen Gegebenheiten sowie die Bedürfnisse des Schweizer Finanzplatzes anzupassen, die Offenheit und globale Vernetzung des Schweizer Finanzsystems zu gewährleisten, und dabei die Kundinnen und Kunden sowie die Marktintegrität, Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte zu schützen.
 - Der Bundesrat schlägt daher unter anderem die folgenden Änderungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) sowie des Nationalbankgesetzes (NBG) vor:
 - Gezielte Einschränkung des Kundenverfahrens bei Amtshilfeverfahren der FINMA in Fällen von Marktmissbrauch;
 - Einführung eines neuen Artikels zur internationalen Zusammenarbeit bei Anerkennungs- und Prüfverfahren ausländischer Behörden;
 - Präzisierung der Regelungen zur direkten Informationsübermittlung durch Beaufschlagte an ausländische Stellen;
 - Schaffung einer neuen Bestimmung zur grenzüberschreitenden Zustellung von Dokumenten zu Aufsichtszwecken;
 - Erweiterung der Regelungen über grenzüberschreitende Prüfungen.
 - Im RAG soll ein klarer Rechtsrahmen für Fernprüfungen durch ausländische Revisionsaufsichtsbehörden geschaffen und im NBG die Mitwirkung der Schweizerischen Nationalbank an internationalen Prüf- und Anerkennungsverfahren ausdrücklich gesetzlich verankert werden.
-

FINMA-RS 2025/04 Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG | Erlass neues Rundschreiben

Status: → Vernehmlassung bis 1. November 2024



→ Publikation FINMA-RS 2025/04: 19. März 2025

→ In Kraft seit 1. Juli 2025

- Festhalten der bisherigen Praxis zur konsolidierten Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG mit Klarstellungen und Präzisierungen in ausgewählten, aus Aufsichtsperspektive zentralen Bereichen.
- Wirtschaftliche Betrachtungsweise eines Instituts für regulatorischen Konsolidierungskreis relevant, nicht Rechtsform
 - Weit gefasste Definition von Geschäftstätigkeit («Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen»);
 - Verbundsystem: Bestand einer wirtschaftlichen Einheit (z.B. Beherrschung über mehrheitliche Beteiligung; rechtliche Beistandspflicht; faktischer Beistandszwang).;
 - Auch Zweckgesellschaften (z.B. SPVs) sind einzubeziehen.
- Verhältnismässigkeitsprinzip: präventive Abschottungsmassnahmen anstatt konsolidierter Aufsicht in Ausnahmefällen, z.B. Ring Fencing, insbesondere wenn Institut Teil einer ausländischen Finanzgruppe.
- Die konkreten Auswirkungen der konsolidierten Aufsicht basieren auf den Vorgaben der Bankenverordnung (Art. 24 BankV). Die im Rundschreiben aufgeführten Anforderungen lassen sich nach quantitativen sowie qualitativen Aspekten gruppieren – unter letztere fallen beispielsweise Elemente der Corporate Governance auf Gruppenebene.
- Das Rundschreiben ist die Umsetzung gängiger Praxis. Dies bietet auch die Gelegenheit ältere Konstellationen der Konsolidierung nochmals direkt mit der FINMA zu klären.



New

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2026 | Ergänzung zur Aufsichtsmitteilung 05/2023 hinsichtlich der Geldwäschereirisikoanalyse nach Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA

Status: → Publiziert: 4. Juni 2026

- Seit der Aufsichtsmitteilung 05/2023 hat die FINMA einen Teil der Risikoanalysen von über 30 im Frühjahr 2023 geprüften Banken erneut geprüft und die Risikoanalysen zahlreicher weiterer Banken sowie FINIG-Instituten analysiert.
- Im Bankenbereich wurden Fortschritte in der Definition der Risikotoleranz und in der Risikoanalyse erzielt.
- Auch FINIG-Institute wenden Aspekte der Aufsichtsmitteilung 05/2023 zum Teil bereits sinngemäss an. Die methodischen Grundsätze zur Erstellung der Risikoanalyse unterscheiden sich nicht von denen bei Banken, jedoch kann die Detailtiefe aufgrund von geringeren Risiken unterschiedlich sein.
- Identifiziertes Verbesserungspotenzial in den Risikoanalysen sowohl bei Banken als auch bei FINIG-Instituten:
 - Fehlen expliziter Ausschlüsse von bestimmten Ländern, Kundensegmenten, Dienstleistungen und/oder Produkten oder diese passten nicht ausreichend zum Geschäftsmodell des Instituts;
 - Mangel an korrekter Anwendung methodologischer Grundsätze zur Erstellung der Risikoanalyse.

2.5 Digitale Vermögenswerte und Finanzdienstleistungen

FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023 | Staking

Status: → Publiziert: 20. Dezember 2023

- Regelung diverser rechtlicher Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Staking-Dienstleistungen bei der Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten.
- Überblick über Risiken und risikomindernde Massnahmen bei verschiedenen Varianten des Stakings kryptobasierter Vermögenswerte.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 06/2024 | Stablecoins: Risiken und Anforderungen für Stablecoin-Herausgebende und garantienstellende Banken

Status: → Publiziert: 26. Juli 2024

- Mit Ergänzung der Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) vom 11. September 2019 («Ergänzung der ICO-Wegleitung») stellte die FINMA bezüglich Projekte zur Herausgabe von Stablecoins fest, dass sich häufig Fragen zu Bewilligungspflichten aus Bankengesetz oder Kollektivanlagengesetz ergeben.
- Die FINMA-Aufsichtsmitteilung geht auf zwei Hauptaspekte ein:
 - Mindestanforderungen für Ausfallgarantien von Banken werden definiert. Solche Garantien werden von einigen Emittenten von Stablecoins genutzt, um von den Anforderungen an eine Banklizenz befreit zu werden.
 - Die FINMA argumentiert, dass Stablecoin-Emittenten oder entsprechend beaufsichtigte Finanzintermediäre aufgrund der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei die Identität aller Stablecoin-Inhaber angemessen überprüfen müssen, da anonyme Übertragungen verboten sind.
- Die FINMA stellt damit zusätzliche Leitlinien für Projekte bereit, die Stablecoins ausgeben möchten, sowie für Banken, die Ausfallgarantien für Stablecoin-Emittenten bereitstellen. Stablecoin-Emittenten sollten die Auswirkungen der neuesten FINMA-Leitlinien auf ihre vertraglichen Strukturen, ihren Betrieb und ihr Geschäftsmodell bewerten. Banken, die Ausfallgarantien bereitstellen, müssen sich der damit verbundenen Risiken bewusst sein und die Garantien in ihre Risikobewertung einbeziehen.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2026 | Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten

Status: → Publiziert: 12. Januar 2026

- Die FINMA informiert über die Risiken bei der Aufbewahrung von kryptobasierten Vermögenswerten wie zum Beispiel Bitcoins oder Ether aufmerksam. Diese entstehen durch die damit verbundene Technologie (Distributed Ledger).
- Um Risiken einzudämmen, braucht es Fachwissen und robuste technische Infrastruktur. Wenn die Verwahrung im Ausland erfolgt, können sich zusätzlich rechtlich komplexe Fragen stellen – vor allem, wenn der Verwahrer insolvent wird. So muss sichergestellt sein, dass die kryptobasierten Vermögenswerte der Kundinnen und Kunden nicht in die Konkursmasse des Verwahrers fallen.
- Damit kryptobasierte Vermögenswerte sicher aufbewahrt werden können, braucht es angemessen überwachte Anbieter – in der Schweiz und im Ausland – sowie klare Regeln zum Schutz im Konkursfall. Die Verantwortung verbleibt beim Beizug solcher Anbieter bei den bewilligten Finanzinstituten.

Weitere Informationen: [New FINMA guidance on crypto custody requirements](#)



Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) | Stablecoins und Kryptos

Status: → Vernehmlassung bis 6. Februar 2026

- Ziel der Vorlage ist es, die Rahmenbedingungen für Marktentwicklung, Standortattraktivität sowie Integration innovativer Finanztechnologien im bestehenden Finanzsystem zu verbessern. Zugleich sollen damit verbundene Risiken bei der Finanzstabilität, der Integrität und des Anleger- und Kundenschutzes eingedämmt werden.
- Zahlreiche ausländische Rechtsordnungen haben in den letzten Jahren Stablecoins und Dienstleistungen mit Kryptowährungen einer Aufsicht unterstellt und es wurden entsprechende internationale Standards verabschiedet. Mit der Vorlage setzt die Schweiz nun internationale Standards um.
- Es soll zwei neue Bewilligungsinstitute geben:
 - **Zahlungsmittelinstitute:** Sie lösen die bestehende «Fintech-Bewilligung» ab. Punktuelle Änderungen zur Verbesserung der Attraktivität und des Kundenschutzes: Kundengelder im Konkurs sollen absonderbar sein, d.h. nicht in die Konkursmasse fallen. Ausserdem wird die bisherige Limite zur Entgegennahme von Kundengeldern in der Höhe von 100 Millionen Franken aufgehoben. Dies soll Instituten ermöglichen, zu wachsen und von Skaleneffekten zu profitieren. Sie dürfen eine besondere Art von Stablecoins ausgeben, unterstehen hierfür jedoch besonderen Pflichten. Geldwäscherei-Sorgfaltspflichten werden bei der Herausgabe von Stablecoins präzisiert.
 - **Krypto-Institute:** Sie erbringen unterschiedliche Dienstleistungen mit Kryptowährungen. Inhaltlich orientieren sich die Bewilligungs- und Tätigkeitsvoraussetzungen an denjenigen für Wertpapierhäuser, sind aber weniger umfassend ausgestaltet, da Krypto-Institute keine Dienstleistungen mit Finanzinstrumenten erbringen. Krypto-Institute und andere Institute, die Dienstleistungen mit Kryptowährungen erbringen, werden gewisse Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu erfüllen haben.

Weitere Informationen: [The Federal Council's proposal for a new regulation of the Swiss Crypto industry](#)



Förderung von Open Finance in der Schweiz

Status: → Marktbasierter Ansatz, in der Schweiz keine gesetzliche Verpflichtung für Finanzinstitute, Dritten auf Wunsch der Kundschaft Finanzdaten zugänglich zu machen.

→ Erarbeitung Fortschrittsmessung und parlamentarischer Vorstoss: geplant in 2026

-
- Open Finance bezeichnet die Praxis, dass Finanzinstitute auf Wunsch der Kundinnen und Kunden Finanzdaten über standardisierte und sichere Schnittstellen anderen Finanzdienstleistern wie FinTechs, Versicherungen oder Banken zur Verfügung stellen. Die Kundschaft kann so von neuen, innovativen Produkten profitieren. Mit einem Knopfdruck könnte zum Beispiel ein Überblick über alle Bankkonten, Investitionen und Altersguthaben erstellt oder der CO₂-Fussabdruck der Finanzanlagen berechnet werden.
 - Im Gegensatz zur Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich besteht in der Schweiz keine gesetzliche Verpflichtung für Finanzinstitute, Dritten auf Wunsch der Kundschaft Finanzdaten zugänglich zu machen. Der Bundesrat geht davon aus, dass ein marktbasierter Ansatz funktionieren kann und der Privatsektor die Standardisierung und Öffnung der Datenschnittstellen vorantreibt.
 - Mit dem Start der Umsetzung der Multibanking-Initiative der Bankenbranche, welche den sicheren Austausch von Bankkontodaten unter den Banken fördert, wurde ein wichtiger Meilenstein erreicht. Allerdings bleiben Herausforderungen beim Zugang der Daten für sichere Drittanbieter bestehen.
 - Das EFD wird im Jahr 2026 zusammen mit der Branche präzise Indikatoren erarbeiten, mit denen Fortschritte gemessen werden können. Das Eidgenössische Departement des Innern befasst sich zudem mit der Umsetzung eines parlamentarischen Vorstosses, der einen standardisierten Zugang zu persönlichen Vorsorgedaten ermöglichen soll (Motion 24.4597 Ettlin).
-

2.6 Operationelle Resilienz und Cyberrisiken

FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2025 | Operationelle Resilienz bei Banken, Personen nach Art.1b BankG, Wertpapierhäusern und Finanzmarktinfrastrukturen

Status: → Publiziert am 10. November 2025

- Die Aufsichtsmitteilung beruht auf Erkenntnissen einer Datenerhebung, die die FINMA per 31. Dezember 2024 bei 267 Banken, Wertpapierhäusern, Finanzgruppen und Finanzmarktinfrastrukturen (nachstehend als «Institute» bezeichnet) zum Thema Sicherstellung der operationellen Resilienz durchgeführt hat.
- Ziel ist die Sensibilisierung in Bezug auf das Thema operationelle Resilienz und damit die effektive Umsetzung verschiedener aufsichtsrechtlicher Anforderungen sowie die zielgerichtete Stärkung der operationellen Resilienz gegenüber wachsenden Bedrohungen und operationellen Schocks.
- Die Erkenntnisse aus der Datenerhebung, den regulären Aufsichtsgesprächen sowie den *Horizontal Reviews Operational Resilience 2025* zeigen derzeit noch ein sehr heterogenes Bild bei der Auslegung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, dem Umsetzungsstand und dem Reifegrad der operationellen Resilienz bei den beaufsichtigten Instituten.
- Ab dem 1. Januar 2026 haben Institute Massnahmen zur Sicherstellung der operationellen Resilienz unter Berücksichtigung schwerwiegender, aber plausibler Szenarien zu ergreifen. Dadurch ist zu erwarten, dass sich die operationelle Resilienz der einzelnen Institute verbessert.
- Im Fokus der Institute sollten daher weiterhin Aktivitäten mit präventivem Charakter und geeignete Massnahmen stehen, um die kritischen Funktionen resilient zu betreiben (Resilience by Design).
- Die FINMA wird ihre institutsspezifischen Aufsichtsaktivitäten in diesem Bereich intensivieren. Insbesondere ist geplant, Szenarioanalysen vertieft auszubauen und langfristig die Voraussetzungen für ein sektorweites Testing zu schaffen. Weiter beobachtet die FINMA internationale Entwicklungen, wie beispielsweise bei der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) und prüft eine Ausweitung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf andere von der FINMA beaufsichtigte Institute.

Informationssicherheitsgesetz (ISG) und Cybersicherheitsverordnung (CSV) | Meldepflicht für Cyberangriffe

Status: → Cybersicherheitsverordnung (CSV): Vernehmlassung bis 13. September 2024



→ In Kraft seit 1. April 2025

- Der Bundesrat hat die neue Cybersicherheitsverordnung (CSV) – zusammen mit der am 29. September 2023 vom Parlament verabschiedeten Revision des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) – per 1. April 2025 in Kraft gesetzt.
- Hauptziel ist eine branchenübergreifende Meldepflicht von Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen (gemäss Art. 5 lit. c ISG) innert 24 Stunden nach Entdeckung an das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS).
- Kriterien für eine Meldepflicht sind:
 - Wenn die Funktionalität der betroffenen kritischen Infrastruktur gefährdet (gemäss Art. 5 lit. c ISG) ist;
 - Wenn Informationen manipuliert oder weitergegeben werden;
 - Wenn sie über einen längeren Zeitraum unentdeckt bleiben, insbesondere wenn Hinweise auf eine Ausführung zur Vorbereitung weiterer Cyberangriffe vorliegen; oder
- Wenn Erpressung, Drohung oder Nötigung im Spiel sind.
- Diese neue Meldepflicht an das BACS gilt auch für Institute, die dem Bankengesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz unterstehen (Meldepflichtige Behörden und Organisationen: Art. 74b Abs. 1 Bst. e ISG). Diese Institute unterliegen neu einer doppelten Meldepflicht, da die seit September 2020 bestehende und auf Art. 29 Abs. 2 FINMAG basierende und in den FINMA-Aufsichtsmitteilungen 05/2020 und 03/2024 präzierte Meldepflicht für FINMA-regulierte Institute an die FINMA weiterhin besteht.
- Im Gegensatz zu anderen Sektoren gibt es keine Ausnahme für kleine Institute und für Cyberangriffe mit nur geringen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit im FINMA-regulierten Finanzsektor. Dies ergibt sich aus Art. 74b ISG i.V.m. Art. 16 CSV.
- Die Erstmeldung (innert 24h ab Entdecken) können Institute via BACS melden und an die FINMA weiterleiten lassen. Die Vollmeldung (innert 72h) muss wie bisher an die FINMA erfolgen.
- In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Bericht zur Umsetzung der Nationalen Cyberstrategie (NCS) 2025, publiziert im Mai 2026. Dieser dokumentiert den Stand der Arbeiten im Jahr 2025 und zeigt, dass in den laufenden Vorhaben Fortschritte erzielt wurden. Zudem zeigt der Bericht auf, mit welchen Massnahmen der zunehmenden Bedeutung von künstlicher Intelligenz im Bereich der Cybersicherheit begegnet wird.

2.7 Nachhaltigkeit

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2024



- Konkretisierung des Inhalts der Berichterstattung über Klimabelange (insb. zu den CO₂-Zielen), welcher durch das Obligationenrecht in den Art. 964a–c für grosse Schweizer Unternehmen als Teil der Berichterstattung zu den Umweltbelangen gefordert ist. Die weiteren Umweltbelange werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- Regelung der Vermutung, dass die Berichterstattung über Klimabelange erfüllt ist, wenn sie sich auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen stützt. Bei Abstützung auf andere Leitlinien oder Standards als die Empfehlungen der TCFD hat das Unternehmen nachzuweisen, dass die geforderte Berichterstattungspflicht auf andere Weise erfüllt ist.
- Erfordernis zur Integration der Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über nichtfinanzielle Belange und Veröffentlichung auf der Unternehmenswebseite, in einem je für Menschen und Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format (z.B. pdf oder XBRL).
- Pflicht zur Publikation des Berichts in einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format innerhalb von spätestens einem Jahr nach Inkrafttreten.

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange | Revision

Status: → Vernehmlassung bis 21. März 2025

→ Inkrafttreten revidierte Verordnung: verschoben

- Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2025 beschlossen, die Revision der Verordnung zur Klimaberichterstattung von Firmen vorläufig zu pausieren, bis Klarheit besteht über mögliche Varianten für eine pragmatische Änderung der Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie über die regulatorische Entwicklung in der Europäischen Union.
- Geplant ist bisher, die Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange bereits als erfüllt anzusehen, wenn diese nach einem international anerkannten Standard oder nach dem in der Europäischen Union verwendeten Standard über die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt.
- Mindestanforderungen an Netto-Null Fahrpläne (vormals «Transitionspläne») für die klimaverträgliche Ausrichtung von Finanzmittelflüssen, die den geplanten Weg zum Netto-Null Ziel bis 2050 beschreiben. Diese Anforderungen an Finanzunternehmen unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen Art der Geschäftstätigkeit von den Mindestanforderungen für Unternehmen der Realwirtschaft.
- Publikation von Berichten in maschinenlesbarer Form und im Rahmen einer internationalen Plattform.

Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht

Status: → Vernehmlassung bis 17. Oktober 2024

-
- Schaffung einer international abgestimmten Regelung für nachhaltige Unternehmensführung zum Schutz von Mensch und Umwelt und Berücksichtigung der überarbeiteten EU-Richtlinien über:
 - die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen; und
 - die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit.
 - Bis Ende 2023 vertiefe Analyse der künftigen EU-Regulierung zu Auswirkungen der Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechte und Umwelt auf in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten.
 - Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bis Juni 2024:
 - Senkung des Schwellenwerts für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von 500 auf 250 Mitarbeitende;
 - Einhaltung besonderer und weitgehender Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für Unternehmen mit Risiken in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien;
 - Zwingende Überprüfung durch externe Revisionsstelle;
 - Wahlmöglichkeit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Standard oder anderem gleichwertigen Standard (z.B. OECD-Standard).
-

Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor (AMAS, SBVg und SVV)

Status: → Inkraftsetzung der Selbstregulierungen: 1. September 2024



→ Übergangsfristen bis 1. Januar 2026 bzw. 1. Januar 2027

- Der Bundesrat sieht in der neuen Selbstregulierung der Finanzbranche gegen Greenwashing einen Fortschritt in der Umsetzung der Position des Bundesrates zur Verhinderung von Greenwashing im Finanzbereich.
- Die Selbstregulierungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), der Asset Management Association (AMAS) Switzerland und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) wurden publiziert und in Kraft gesetzt, wobei teilweise Übergangsfristen zur Umsetzung bis zum 1. Januar 2026/1. Januar 2027 gelten.
- Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug (AMAS).
- Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung (SBVg).
- Selbstregulierung zur Prävention von Greenwashing bei anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug (SVV). Die Selbstregulierungen setzen verschiedene Aspekte der Position des Bundesrates um, insbesondere:
 - Vorgaben für die Definition von nachhaltigen Anlagezielen;
 - die Beschreibung der angewendeten Nachhaltigkeitsansätze;
 - die Rechenschaftspflicht darüber;
 - die Prüfung der Umsetzung durch einen unabhängigen Dritten.
- Offene Punkte verbleiben hinsichtlich der Erfüllung der Selbstregulierungen durch Anwendung von EU-Recht sowie hinsichtlich des zulässigen Referenzrahmens für Nachhaltigkeitsziele und der Durchsetzbarkeit.
- Der Bundesrat beauftragt das EFD, den Handlungsbedarf hinsichtlich einer vollständigen Umsetzung der Position des Bundesrates neu zu evaluieren, sobald die Europäische Union allfällige Änderungen ihrer SFDR veröffentlicht hat, jedoch bis spätestens Ende 2027.

Weitere Informationen: [Building regulatory resilience | Walk the talk with regulatory confidence](#)



Status: → Vernehmlassung bis 31. März 2024



→ Inkrafttreten: 1. Januar 2026 mit Übergangsbestimmungen; vollständige Anwendung ab 1. Januar 2028

- Konkretisierung der Aufsichtserwartungen der FINMA in Bezug auf das Management der naturbezogenen Finanzrisiken, inwiefern diese in der Corporate Governance und im institutsweiten Risikomanagement zu berücksichtigen sind.
- Sie präzisiert namentlich Kriterien für die Wesentlichkeitsbeurteilung der Risiken und wie dabei Szenarioanalysen einzubeziehen sind. Weiter ist festgehalten, wie die wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken als Risikotreiber in das bestehende Management von Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationellen Risiken sowie in die Versicherungstätigkeit einzubetten sind.
- Das Rundschreiben orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen der internationalen Standardsetzer.
- Adressaten sind Banken, Wertpapierhäuser und Versicherer aller Aufsichtskategorien, unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips.
- Das Rundschreiben tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt zu Beginn ausschliesslich für klimabezogene Finanzrisiken. Damit wird dem unterschiedlichen Maturitätsgrad der Themenfelder «Klimarisiken» und «weitere Naturrisiken» sowie dem Vorbereitungsstand der Institute Rechnung getragen. Banken und Versicherer der Aufsichtskategorien 3 bis 5 haben ein Jahr länger Zeit, um die Bestimmungen in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken zu erfüllen (bis 1. Januar 2027). Ab dem 1. Januar 2028 gilt das Rundschreiben für sämtliche naturbezogenen Finanzrisiken.

Weitere Informationen: [Building regulatory resilience | Walk the talk with regulatory confidence](#)



2.8 Übrige Themen

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2021



→ Übergangsfristen bis längstens 31. Dezember 2030

- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz, mit Übergangsfrist für Berichterstattung im Vergütungsbericht für:
 - Verwaltungsrat: spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre nach Inkrafttreten beginnt;
 - Geschäftsleitung: spätestens ab Geschäftsjahr, das 10 Jahre nach Inkrafttreten beginnt.
- Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen. Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt.

Insolvenzverordnung FINMA | Zusammenführung von BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA

Status: → Anhörung bis 9. Dezember 2024



→ In Kraft seit 1. Oktober 2025

- Die Bestimmungen der neuen Verordnung basieren weitgehend auf den drei Verordnungen (BIV-FINMA, VKV-FINMA, KAKV-FINMA). Diese regelt das Verfahren zur Sanierung und zum Konkurs von Finanzmarktinstituten, die in die Insolvenzzuständigkeit der FINMA fallen, in einem einzigen Regelwerk. Dabei werden die Besonderheiten einzelner Institutskategorien berücksichtigt.
- Sämtliche bestehenden Regelungen wurden unter Berücksichtigung relevanter Erkenntnisse aus Lehre und Praxis überprüft und punktuell angepasst.
- Die BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA werden mit Inkrafttreten der Insolvenzverordnung FINMA am 1. Oktober 2025 aufgehoben.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2024 | Governance und Risikomanagement beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Status: → Publiziert: 18. Dezember 2024

- Die FINMA macht auf Risiken bei der zunehmenden Nutzung von KI aufmerksam und beschreibt ihre Beobachtungen aus der laufenden Aufsicht.
- Hauptrisiken sind vor allem operationelle Risiken, insbesondere Modellrisiken (z. B. mangelnde Robustheit, Korrektheit, Erklärbarkeit oder Bias), datenbezogene Risiken (z. B. Datensicherheit, Datenqualität, Datenverfügbarkeit), IT- und Cyberrisiken, eine steigende Abhängigkeit von Drittparteien sowie Rechts- und Reputationsrisiken.
- Die FINMA beobachtet, dass die meisten Beaufsichtigten noch am Anfang der Entwicklung stehen und sich die entsprechenden Governance- und Risikomanagement-Strukturen erst im Aufbau befinden. Vor diesem Hintergrund weist die FINMA auf die Notwendigkeit einer angemessenen Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der aus der Nutzung von KI resultierenden Risiken hin. Zudem informiert sie über entsprechende Massnahmen, die sie im Rahmen der laufenden Aufsicht beobachtet hat.
- Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den bereichsübergreifenden Bericht des Bundesrats «Chancen und Risiken von KI-Systemen in der Cybersicherheit», publiziert am 12. Dezember 2025. Dieser überprüft, wie künstliche Intelligenz (KI) die Cybersicherheit beeinflusst und inwiefern die Nationale Cyberstrategie (NCS) den sich rasch verändernden KI-Entwicklungen gerecht wird. Fazit: KI wirkt als Katalysator bestehender Entwicklungen in der Cybersicherheit, verändert jedoch nicht deren grundlegende Prinzipien. Künftig sollen in der NCS KI-Projekte klarer ausgewiesen werden, um Transparenz zu schaffen und eine gezielte Steuerung zu ermöglichen.
- Ebenso verweisen wir auf den Bericht zur Umsetzung der Nationalen Cyberstrategie (NCS) 2025, publiziert im Mai 2026. Dieser dokumentiert den Stand der Arbeiten im Jahr 2025 und zeigt, dass in den laufenden Vorhaben Fortschritte erzielt wurden. Zudem zeigt der Bericht auf, mit welchen Massnahmen der zunehmenden Bedeutung von künstlicher Intelligenz im Bereich der Cybersicherheit begegnet wird.

Weitere Informationen: Die Flut der Verdachtsmeldungen: Eine Belastungsprobe für die MROS



FINMA-RS 2016/7 Video- und Online-Identifizierung | Teilrevision

Status: → Anhörung bis 27. Februar 2026
→ Inkrafttreten erwartet: Mitte 2026

- Das FINMA-RS 2016/7 Video- und Online-Identifizierung wird regelmässig an die aktuellen technologischen Entwicklungen angepasst.
- Anpassung des Rundschreibens an das neue E-ID-Gesetz, welches der elektronischen Identität den Status eines offiziellen Ausweises verleiht.
- E-ID soll wie eine digitale ID funktionieren und die GwG-konforme Online-Kontoeröffnung ermöglichen.
- QR-Codes auf Ausweisdokumenten werden neu als zulässiges Sicherheitsmerkmal anerkannt.
- Bei elektronischen Ausweiskopien mit qualifizierter elektronischer Signatur ist zusätzlich die Prüfung der Wohnsitzadresse erforderlich.
- Identifizierung von Personen, die für eine juristische Person handeln, kann künftig auch via E-ID, digitale Echtheitsbestätigung oder signierte Ausweiskopie erfolgen.



New

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2026 | Risiken beim Einsatz von Produkten in der individuellen Vermögensverwaltung

Status: → Publiziert: 3. Juni 2026

- Die FINMA erklärt, welche Risikomuster sie beim Einsatz von Produkten in der individuellen Vermögensverwaltung im Rahmen von Eskalationsfällen vermehrt beobachtet und erinnert daran, welche Regeln für Institute beim Einsatz von Produkten in der individuellen Vermögensverwaltung gelten.
- Die wegen Mängeln an die FINMA eskalierten Fälle bei Vermögensverwaltern nach Art. 17 FINIG haben im vergangenen Jahr zugenommen und führte teilweise zu hohen Verlusten bei Kunden sowie einem erheblichen Ressourcenaufwand bei der FINMA. Die Analyse zeigt wiederkehrende Risikomuster auf, über welche die FINMA mit dieser Aufsichtsmitteilung informiert.
- Es wird an die Wichtigkeit einer frühen Risikoidentifikation, einer robusten Governance sowie einer konsequenten und kundenzentrierten Anwendung der Verhaltenspflichten durch die Institute erinnert.



03

Banken und Wertpapierhäuser

3.1 Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail

Dez 2023	Apr 2024	Dez 2024	Mär 2025	Jun 2025	ab Jan 2027
FINMA-Bericht «Lehren zur Krise der Credit Suisse»	Bericht des Bundesrates	PUK-Bericht zur CS Notfusion	Parlamentarische Behandlung	Eckwerte des Bundesrats	Reformen im Bankensektor

Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion)

Status: → Vernehmlassung Änderung Eigenmittelverordnung (ERV) bis 29. September 2025
 → Vernehmlassung zur Änderung BankG bis 9. Januar 2026
 → Weitere Vernehmlassungen folgen in 2026

- **April 2024 Bericht des Bundesrats zur Bankenstabilität inkl. Massnahmenpaket**
- **Dezember 2024 PUK-Bericht zur CS-Notfusion:** Es werden sechs Postulate und vier Motionen (und 20 Empfehlungen) formuliert. Alle 10 Vorstösse wurden vom Parlament angenommen und dem Bundesrat zur Umsetzung der Motionen bzw. zur Prüfung der Postulate überwiesen.
- Motionen:
 - Ziele der der «Too-big-to-fail» Gesetzgebung anpassen;
 - Erleichterungen von Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften für systemrelevanten Banken (SIBs) beschränken;
 - Durchsetzungskraft FINMA bei SIBs stärken;
 - Kompetenzerweiterung SNB ggü. SIBs in Bezug auf ausserordentliche Liquiditätshilfen.
- Postulate:
 - Interessenskonflikte bei der Revision von Banken vermindern;
 - Krisenfrüherkennung überprüfen und die Rolle der Bundeskanzlei stärken;
 - Falsche Anreize bei Vergütungen und Ausschüttungen der SIBs vermeiden;
 - Governance der FINMA erleichtern;
 - Aktionariat in systemrelevanten Grossunternehmen stärken;
 - Gewährskriterien überprüfen, um Verantwortung der SIBs ggü. Schweizer Volkswirtschaft und Steuerzahlenden zu stärken.
- **Juni 2025 Eckwerte Bundesrat:** Um das Too-big-to-fail Dispositiv zu verbessern, hat der Bundesrat die Massnahmen aus seinem Bericht vom April 2024 und aus dem PUK-Bericht vom Dezember 2024 konkretisiert und Eckwerte für entsprechende Gesetzes- und Verordnungsänderungen festgelegt. Das Massnahmenpaket gliedert sich in drei Hauptkategorien: Prävention stärken, Kriseninstrumentarium erweitern und Liquidität stärken. Diesen wiederum werden gezielte Massnahmen zugeordnet. Die Eckwerte umfassen umfangreiche Vorgaben für FINMA-beaufsichtigte Institute. Betroffen sind insbesondere Governance (z.B. Verantwortlichkeitsregime), Kapital- und Liquiditätsanforderungen (z.B. strengere Eigenkapitalvorgaben für SIBs mit Tochtergesellschaften im Ausland), Vergütungssysteme und aufsichtsrechtliche Befugnisse (z.B. mehr Kompetenz für die FINMA), ergänzt um eine obligatorische 10-jährige Rotationspflicht der Prüfgesellschaft für alle Beaufsichtigten. Zu allen Massnahmen werden ab Herbst 2025 gestaffelt Vernehmlassungen durchgeführt.

-
- **Juni 2025:** Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die [FINMA Informationsblätter](#).
 - **Februar 2026:** Wir verweisen auf die [Erweiterte Liquiditätsfazilität \(ELF\)](#) der SNB.
-

Weitere Informationen: [Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung](#)



3.2 Sanierung, Abwicklung und Einlagensicherung

Bankengesetz (BankG) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2023



→ Teilweise Übergangsfristen bis 31. Dezember 2027

-
- Massnahmen zur Stärkung des Einleger- und Kundenschutzes:
 - Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses auf sieben Arbeitstage;
 - Hinterlegung von Wertschriften bei sicherer Drittverwahrstelle oder Gewährung von Bardarlehen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung im Umfang von 50 % der Beitragsverpflichtung;
 - Reduktion der Anforderung zur Haltung von Liquidität für allfällige Mittelabflüsse an die Einlagensicherung;
 - Festlegung einer neuen Systemobergrenze auf 1.6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens jedoch CHF 6 Mia;
 - Verpflichtung jeder Bank zum Treffen von Vorbereitungen zur raschen Erstellung von Auszahlungsplänen, Kontaktierung der Einleger und Auszahlung anhand der Einlegerlisten.
 - Verankerung von Instrumenten zur Bankensanierung, die Rechte von Eigentümern und Gläubiger tangieren und bisher lediglich in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA (BIV-FINMA) geregelt waren, welche per 1. Oktober 2025 durch die Insolvenzverordnung FINMA abgelöst wurde.
 - Einführung einer Verpflichtung im Bucheffektengesetz (BEG) zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontoverbuchter Vermögenswerte für die gesamte Verwahrkette im Inland und für das erste Glied der Verwahrkette im Ausland.
 - Stärkung der Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz einer Mitgliedbank, durch Anpassung des Pfandbriefgesetzes (PfG).
 - In Bezug auf die Einlagensicherung verweisen wir auf die weiterführenden Informationen der [esisuisse](#).

Weitere Informationen: [Liquiditätsresilienz 2026 - 2028](#)



Status: → In Kraft seit 1. Januar 2023



→ Übergangsfrist zur Hinterlegung der Hälfte der Beitragsverpflichtung in Form von Wertschriften oder Bardarlehen bis 30. November 2023

- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz zu den Themen Insolvenz und Einlagensicherung.
- Resolvability:
 - Vorgaben zur Beurteilung der Sanier- und Liquidierbarkeit von international tätigen systemrelevanten Banken im In- und Ausland;
 - Konkretisierung der finanziellen und organisatorischen Anforderungen an nicht beaufsichtigte Unternehmen, die zu einer systemrelevanten Bankengruppe gehören und für deren Geschäft wichtig sind.
- Einlagensicherung:
 - Definition und Umschreibung der privilegierten Einlagen, Beträge und Einleger;
 - Erlass von Detailbestimmungen in den Bereichen IT-Infrastruktur, Personal und Prozessen zu Vorbereitungshandlungen um im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit die Erstellung eines Auszahlungsplans, die Kontaktierung der Einleger und die Auszahlung von privilegierten Beträgen gewährleisten zu können;
 - Weitergehende Bestimmungen für systemrelevante Banken sowie Erleichterungen für Banken mit weniger als 2'500 Einlegern;
 - Prüfung der Vorbereitungshandlungen durch Aufsichtsprüfer im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Basisprüfung.
- Massnahmen bei Insolvenzgefahr:
 - Ermöglichung der Emission von Finanzierungsinstrumenten für den Sanierungsfall von Kantonalbanken.
- Bestimmung der Aufsichtskategorien von Banken:
 - Anpassung und Erhöhung der Schwellenwerte für die Bilanzsumme, gesicherten Einlagen und verwalteten Vermögen an die Entwicklungen des Finanzmarkts;
 - Einführung einer Pflicht zur Überprüfung der Schwellenwerte mindestens alle fünf Jahre.
- Anpassung der Pfandbriefverordnung (PfV):
 - Präzisierung der Bestimmungen zur Verwaltung der Deckung, insbesondere deren Kennzeichnung und Aufbewahrung;
 - Präzisierung der Aufgaben des von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten in der Zusammenarbeit mit den Pfandbriefzentralen präzisiert.

Weitere Informationen: [Liquiditätsresilienz 2026 - 2028](#)



3.3 Rechnungslegung

Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 2020/1 Rechnungslegung Banken

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2020



→ Übergangsfristen zum Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken bis spätestens 31. Dezember 2025

-
- Anwendung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken spätestens für Abschlüsse der Geschäftsjahr 2021.
 - Absicht zum linearen Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete oder inhärente Ausfallrisiken während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025.
 - Gesamthafte Verbuchung eines allenfalls noch fehlenden Betrags kann auch zu früherem Zeitpunkt bis Ende 2025 erfolgen.
 - An dieser Stelle verweisen wir auch auf die FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2025 zur Offenlegung von kryptobasierten Vermögenswerten in der Jahresrechnung von Banken, publiziert am 5. September 2025.
-

3.4 Eigenmittel und Risikoverteilung

Eigenmittelverordnung (ERV) | Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform

Status: → Veröffentlichung der Verordnungen zur Umsetzung der finalen Basel-III-Standards: März 2024



→ In Kraft seit 1. Januar 2025

→ Phasenweise Erhöhung des Output Floors für interne Modellverfahren bis 2028

-
- Trotz Verzögerungen in einigen Ländern und der Teilverschiebung (v.a. EU und USA) von ausgewählten neuen Anforderungen im Bereich der Marktrisiken (FRTB), weicht der Bundesrat nicht vom bisherigen Zeitplan ab; damit tritt die vollständige Basel III final Regulierung in der Schweiz per 1. Januar 2025 in Kraft.
 - Anpassung des Standardansatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch
 - stärkere Differenzierung von Risikogewichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit der Belehnung; und
 - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings.
 - Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für gewisse Positionsklassen, insbesondere Positionen gegenüber grösseren Unternehmen und Finanzinstituten.
 - Anpassung der Berechnungsmethodik von Credit Valuation Adjustments (CVA).
 - Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardansatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten.
 - Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage Ratio Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs).
 - Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72.5 % der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardansätzen.
 - Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5.
 - Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Änderungen der ERV im Zusammenhang mit dem PUK Bericht zur CS-Notfusion.
-



Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) | Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Nottfusion)

Status: → Vernehmlassung bis 29. September 2025

→ Inkrafttreten: 1. Januar 2027, Übergangsfrist für regulatorische Behandlung von Software bis 1. Januar 2029

-
- Mit der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) sollte die Stossrichtung der Prävention gestärkt und folgende Massnahmen umgesetzt werden:
 - regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen schärfen (aktivierte Software oder latente Steueransprüche);
 - risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im laufenden Betrieb (Going Concern) stärken (präzisere Angaben zur Laufzeit und dem Aussetzen von Zinszahlungen für AT1-Kapitalinstrumente);
 - ausserdem werden die Liquiditätsanforderungen angepasst. Damit die FINMA und die Behörden die Lage von Banken in einer Liquiditätskrise jederzeit beurteilen können, sollen betroffene Banken künftig zeitnah vollständige und aktuelle Informationen und Szenarioanalysen übermitteln.
 - Bei der Vernehmlassung zur ERV lehnte eine Mehrheit der Teilnehmenden die Vorschläge des Bundesrates in Bezug auf eine vollständige Unterlegung latenter Steueransprüche und Software mit hartem Kernkapital ab. Auch die Parlamentskommissionen für Wirtschaft und Abgaben haben dem Bundesrat empfohlen, diese Massnahmen stärker an internationalen Standards auszurichten. Aufgrund dessen wird neu festgelegt:
 - Software: Analog zur Regelung in der EU wird eine maximal dreijährige Abschreibungsdauer für Software festgelegt und beschränkt sich auf systemrelevante Banken. Es gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren mit einer vollständigen Anwendung per 1. Januar 2029;
 - Latente Steueransprüche: Auf die vorgeschlagene Änderung wird vorerst verzichtet. Sie würde die Finanzstabilität weiter stärken, wäre aber international eine Ausnahme;
 - AT1-Instrumente: Auf die vorgeschlagene Änderung wird vorerst verzichtet. Internationale Entwicklungen, die in diesem Bereich im Gange sind, werden abgewartet.
 - Wir verweisen auf den Erläuterungsbericht zur ERV, den Ergebnisbericht Vernehmlassung zur ERV und weitere Dokumente.
 - Wir verweisen auch auf Kapitel 3.1. Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail für einen gesamtheitlichen Überblick.
-



Änderung des Bankengesetzes (BankG) | Eigenkapitalunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken

- Status:**
- Vernehmlassung bis 9. Januar 2026
 - Botschaft des Bundesrats zur Revision Bankengesetz publiziert am 22. April 2026
 - Parlamentarische Behandlung erwartet im Sommer 2026
 - Inkrafttreten Änderung BankG erwartet per 1. Januar 2028

-
- Systemrelevante Banken mit ausländischen Beteiligungen sollen künftig ihre Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften vollständig mit Eigenmitteln unterlegen müssen, damit Verluste auf Bewertungen ausländischer Tochtergesellschaften keine direkten Auswirkungen auf die Kapitalausstattung des Schweizer Stammhauses mehr haben können. Eine Übergangsfrist mit schrittweiser Erhöhung über sieben Jahre ist geplant. Die Unterlegung mit hartem Eigenkapital soll bei Inkrafttreten 65 Prozent betragen und anschliessend pro Jahr um 5 Prozentpunkte auf den Zielwert von 100 Prozent ansteigen.
 - Der Hauptnutzen liegt in der Stabilisierungsphase. Eine Bank soll in dieser kritischen Phase, in der sie noch eigenverantwortlich handeln kann, ausländische Tochtergesellschaften gesamthaft oder Teile davon ohne negative Folgen veräussern können und Kunden sowie Gläubiger des Stammhauses vor Verlusten im Ausland geschützt werden.
 - Die Massnahme soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schweiz in Bezug auf die Bedeutung des Auslandmarkts einen Sonderfall im Vergleich zu anderen Standorten von global systemrelevanten Banken darstellt.
 - Wir verweisen auf die Botschaft Änderung BankG, den Ergebnisbericht Vernehmlassung zur Änderung des BankG und weitere Dokumente.
 - Wir verweisen auch auf Kapitel 3.1. Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail für einen gesamtheitlichen Überblick.
-

Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer | Übergangslösung für befristete Verlängerung der Sonderregelungen

- Status:**
- Verlängerung der Sonderregelungen: bis 31. Dezember 2031

-
- Seit 1. Januar 2013 sind im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer zeitlich befristete Ausnahmestimmungen für Zinsen aus too-big-to-fail (TBTF)-Instrumenten aufgeführt. Diese wurden bereits zweimal verlängert – letztmals bis 31. Dezember 2026. Der Bundesrat verlängert nochmals bis zum 31. Dezember 2031.
 - Banken sollen weiterhin zu wettbewerbsfähigen Bedingungen Eigenmittel aus der Schweiz heraus beschaffen können. Ohne zusätzliche Verlängerung würden Zinsen für nach diesem Zeitpunkt emittierte TBTF-Instrumente der Verrechnungssteuer unterliegen.
 - Vermeidung von Gesetzeslücke: Da die Anpassungen im Verrechnungssteuergesetz VStG nicht bis am 1. Januar 2027 in Kraft treten können, ist eine befristete Verlängerung der Ausnahmestimmungen der TBTF-Instrumente bis zum Inkrafttreten der Anpassung des Verrechnungssteuergesetz VStG vorgesehen, spätestens aber bis 31. Dezember 2031.
-

FINMA-Aufsichtsmitteilung 07/2024 | Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken: Ausschluss von Verlustereignissen

Status: → Publiziert: 13. Dezember 2024

- Die Berechnung der Mindesteigenmittel für operationelle Risiken erfolgt im Rahmen der per 1. Januar 2025 revidierten Eigenmittelverordnung (ERV) sowie der FINMA-Verordnung über die Leverage Ratio und die operationellen Risiken der Banken und Wertpapierhäuser (LROV-FINMA), welche Anforderungen und Ausführungsbestimmungen für die Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz für operationelle Risiken beinhalten, insbesondere zu den Kennzahlen Geschäftssindikator, Geschäftssindikatorekomponente, interner Verlustmultiplikator und Verlustkomponente.
- Banken können unter Erfüllung bestimmter Anforderungen bei der Berechnung der Verlustkomponente einen Ausschluss von Verlustereignissen vornehmen, die nicht mehr relevant sind (Art. 93a Abs. 3 und 4 ERV). Die Aufsichtsmitteilung legt diese Anforderungen und Beispiele dar und verweist auf die relevanten Ausführungsbestimmungen aus den Erläuterungen zu den Finalen Basel III Standards.



FINMA Rundschreiben Risikoverteilung und Limitierung gruppeninterner Positionen | Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA)

Status: → Anhörung bis 29. September 2025

→ Erlass: 08. Mai 2026; Veröffentlichung: 20. Mai 2026

→ Inkrafttreten: 1. Januar 2027

- Mit der Überführung der beiden Rundschreiben Risikoverteilung 2019/01 und Limitierung gruppeninterner Positionen 2013/07 erfüllt die FINMA die Anforderung zur Stufengerechtigkeit der Regulierung nach Art. 7 Abs. 1 des FINMAG.
- Es ergeben sich inhaltlich nur wenige inhaltliche Änderungen, welche im Zusammenhang mit der auf Stufe der bundesrätlichen Eigenmittelverordnung am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bestimmungen zu Basel III final stehen.
- Wesentliche Änderungen:
 - Definition der wirtschaftlichen Abhängigkeit: Liste typischer Fälle (nicht abschliessend) führt nun automatisch zu einer Abhängigkeit;
 - Marktrisiko – FRTB: Exposure Berechnung an den BCBS LEX-Standard angepasst; anwendbar für Banken mit FRTB-Standard- und Modellansatz;
 - Definition Missverhältnis interner Positionen: Die bisherige indikative 100%-Grenze wird verbindlich; für ausländische Gruppengesellschaften gilt neu eine Bemessung nach freiem CET1 (Abzug erforderliches CET1)
 - Garantien von ausländischen Gruppengesellschaften: Einführung klarer Obergrenzen mit zulässiger Überschreitung regulärer Obergrenzen: +50% bei Kat. 3 Banken, +100% bei Kat. 4/5 Banken; Limit für eine Drittpartei liegt bei max. 10% CET1.
- Die RVV-FINMA tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Die FINMA-Rundschreiben 2013/7 und 2019/1 werden zeitgleich aufgehoben.

3.5 Liquidität

FINMA Rundschreiben Liquiditätsrisiken Banken | Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA)

Status: → Anhörung bis 29. September 2025
→ Erlass erwartet: 2. Quartal 2026
→ Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2027

- Die Ausführungsbestimmungen zu den Liquiditätsvorschriften sollen in eine FINMA-Verordnung überführt werden.
- Die Anpassungen stehen einerseits im Zusammenhang mit den Too-Big-To-Fail-Arbeiten des Bundesrats, andererseits soll Artikel 7 Absatz 1 LiqV mit der Anforderung einer Liquiditäts- und Finanzierungsplanung ergänzt werden. Die neue Verordnung LiqV-FINMA übernimmt die bestehenden Inhalte des FINMA-RS 2015/2 und enthält technische Ausführungsbestimmungen zu den geplanten Anpassungen in der LiqV. Darüber hinaus werden in der LiqV-FINMA punktuell Anliegen aus der Branche berücksichtigt.
- Geplante Änderungen sind beispielsweise:
 - Anforderung tägliche Liquiditätsberichte und Szenariodaten (Stressszenarien) bereitstellen zu können. Diese Anforderung gilt nur für systemrelevante Banken;
 - Integrierung Refinanzierungsplanung in das Liquiditätsrisikomanagement;
 - Periodische Bewertung der HQLA-Kriterien.



New

Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF) | Liquiditätsunterstützung durch die SNB

Status: → Publiziert: 19. Februar 2026
→ Test mit Pilotbanken sowie SIX Terravis und SIX SIS bis Mitte 2026
→ Zustellung der ELF-Dokumentation mit Verträgen an alle Banken: geplant Sommer 2026
→ Start produktiver Beginn geplant ab Anfang 2027

- Die SNB trägt wesentlich zur Finanzstabilität bei, insbesondere indem sie die Banken im Bedarfsfall mit Liquidität unterstützt.
- Das Dispositiv der SNB für ausserordentliche Liquiditätshilfe (Emergency Liquidity Assistance, ELA) wurde erstmals 2003 formalisiert, welches Banken, die relevant für die Stabilität des Finanzsystems sind, unter gewissen Bedingungen eine Liquiditätshilfe zugestanden. Die Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF) ist die Weiterentwicklung bzw. Ausweitung der ELA und ermöglicht es nun allen Banken in der Schweiz Zugang zu Liquiditätsunterstützung gegen Hypotheken und Wertschriften als Sicherheiten zu erhalten.
- Ein Hauptziel der ELF ist es, den Zugang der Banken zu Liquidität zu erleichtern und gleichzeitig das Stigma zu verringern, das mit solcher Unterstützung verbunden sein kann. Sie ermöglicht einen vereinfachten Zugang zu Liquidität in begrenztem Umfang und behält für grössere Interventionen die gleichen Anforderungen wie für die ELA bei.
- Die SNB hat am 19. Februar 2026 die Rahmenbedingungen für die angekündigte Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF) zur Liquiditätsunterstützung für Banken mit Sitz in der Schweiz weiter konkretisiert.

Bankengesetz (BankG) | Public Liquidity Backstop

Status: → Botschaft publiziert am 6. September 2023
→ Behandlung im Ständerat sistiert: 10. März 2025

- Staatliche Sicherung der Liquidität von systemrelevanten Banken durch Bund und Schweizerische Nationalbank, falls dies zur Fortführung der Geschäftstätigkeit erforderlich ist.
- Massnahmen für systemrelevante Banken im Bereich der Vergütungen während der Dauer der Beanspruchung staatlicher Beihilfen.
- Präzisierung der Bestimmungen zum Vorratskapital sowie der Meldepflichten und Verzeichnisführung bei Genossenschaftsbanken.
- Erhebung einer jährlichen Pauschale von systemrelevanten Banken für das Risiko einer allfälligen Bereitstellung einer Ausfallgarantie.
- Bestimmungen über Liquiditätshilfe-Darlehen, Garantien, weitere Massnahmen und fusionsbezogene Transaktionen, die gestützt auf die Notverordnung vom 16. März 2023, erfolgten.
- Die Änderung des BankG in Bezug auf den «Public Liquidity Backstop» wurde vorerst sistiert. Diese Änderung soll so lange aufgeschoben werden, bis der Bundesrat dem Parlament seine Botschaft zur Anpassung der «Too-big-to-fail»-Regelung vorgelegt hat. Wir verweisen an dieser Stelle auf zusätzlichen Kontext unter Kapitel 3.4. «Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) | Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Nottfusion)».

3.6 Markt- und Zinsrisiken

FINMA-RS 2019/2 Zinsrisiken – Banken | Teilrevision

Status: → Teilrevision geplant 2026

- Teilrevision des FINMA-RS 2019/2 Zinsrisiken – Banken geplant im Jahr 2026.
- FINMA evaluierte Aspekte, die bei der Erarbeitung des Rundschreibens zu Diskussionen in der nationalen Arbeitsgruppe «Zinsrisiken» und der Anhörung geführt hatten (vor allem aufgrund von Interpretationsspielraum oder Unklarheiten beim geltenden internationalen Standard sowie wegen damals noch unbekannter Umsetzung in anderen Jurisdiktionen).
- Eine nun abgeschlossene Analyse der FINMA umfasst einen Rechtsvergleich mit anderen Jurisdiktionen, insbesondere der EU und dem UK. Dieser Vergleich bestätigte die sachgerechte Schweizer Umsetzung der diskutierten Aspekte.
- Die Evaluation zeigt auch punktuelle Verbesserungsmöglichkeiten. So sollen:
 - geltende Proportionalitätsregelungen verbessert werden;
 - Mindestanforderungen an die Validierung genauer definiert werden;
 - Zinsschockszenarien an die vom Basler Ausschuss im Juli 2024 aktualisierten Szenarien angepasst werden.

3.7 Kreditgeschäft

FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2025 | Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt

Status: → Publiziert: 22. Mai 2025

- Die FINMA fasst ihre Ergebnisse der durchgeführten Aufsichtsaktivitäten zu den Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt zusammen und erläutert ihre Erwartungen hinsichtlich der regulatorischen Anforderungen im Bereich der Hypothekengeschäfte.
- Die Aufsichtsmittelteilung richtet sich zwar primär an Banken, jedoch sind weitere von der FINMA beaufsichtigte Institute, so die Versicherungen, im Hypothekenbereich generell den gleichen Risiken ausgesetzt, weshalb die FINMA bei deren Aufsicht dieselben Prinzipien berücksichtigt.
- Die FINMA sieht Schwachstellen und regulatorischen Verbesserungsbedarf:
 - Hypothekarkreditvergabe:
 - Die FINMA beobachtet lockere Tragbarkeitskriterien in den bankinternen Richtlinien bzw. einen hohen Anteil an Finanzierungen ausserhalb der selbst festgelegten Tragbarkeitskriterien (Exception to Policy - ETP). Beispiele von Tragbarkeitskriterien, welche die FINMA als nachhaltig erachtet:
 - Für selbstgenutzte Wohnliegenschaften: eine ETP-Tragbarkeitsgrenze von 33 % des nachhaltigen Bruttoeinkommens zusammen mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 % des Kreditbetrags und kalkulatorischen Nebenkosten von 0.8 % des Belehnungswerts (bei neuwertigen Objekten) resp. von 38 % des nachhaltigen Nettoeinkommens;
 - Für Renditeliegenschaften: eine ETP-Tragbarkeitsgrenze von 100 % der nachhaltigen Nettomietzinsen zusammen mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 % des Kreditbetrags und kalkulatorischen Nebenkosten, welche das Alter und den Unterhaltszustand der Immobilie reflektieren.
 - Die Anwendung tieferer Kapitalisierungssätze für die Bewertung von Renditeliegenschaften stellt ein Immobilienbewertungsrisiko dar: Die von der FINMA anerkannte Selbstregulierung ist ein Mindeststandard, welcher von den Instituten wo nötig verschärft wird. Institute müssen die Methode und die statistischen Grundlagen für die Immobilienbewertung dokumentieren und die verwendeten Bewertungsmodelle jährlich validieren.
 - Die FINMA beobachtet Reputationsrisiken im Kreditgeschäft und empfiehlt, diese systematisch und für sachverständige Dritte nachvollziehbar zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen, beispielsweise als Teil der Kreditvorlage im Kreditvergabeprozess.
 - Belehnung und Amortisation:
 - Die FINMA erwartet die Einhaltung der in der Selbstregulierung enthaltenen Vorgaben zur Belehnung und Amortisation gemäss Mindeststandard. Sie erwartet ausserdem, dass Banken neben den Mindestanforderungen segmentspezifische, den Risiken entsprechende interne Vorgaben zur Belehnung und Amortisation festlegen. Aufgrund der aktuellen Risikolage rät sie, die Belehnungsgrenzen für Renditeobjekte einschliesslich «Buy-to-Let»-Finanzierungen tiefer und die Amortisationsanforderungen höher festzulegen.

3.8 Operationelle Resilienz und Cyberrisiken

FINMA-RS 2023/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken | Totalrevision des FINMA-RS 2008/21

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2024



- Übergangsfristen für Aspekte der operationellen Resilienz bis 31. Dezember 2025
- Die Anforderungen gelten seit 1. Januar 2026 vollumfänglich

-
- Umgliederung der quantitativen Eigenmittelanforderungen zu operationellen Risiken in die Regulierung zu Basel III final.
 - Präzisierung der Rolle und Verantwortung des Verwaltungsrats in Bezug auf die operationellen Risiken.
 - Pflicht zur regelmässigen und unabhängigen Beurteilung der Effektivität der Schlüsselkontrollen und der Trennung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vorbeugung von Interessenskonflikten.
 - Pflicht zur Durchführung von Risiko- und Kontrollbeurteilungen vor wesentlichen Änderungen in den Produkten, Aktivitäten, Prozessen und Systemen.
 - Anforderungen an Mindestperiodizität und Inhalt der internen Berichterstattung an das Oberleitungsorgan sowie die Geschäftsleitung.
 - Anforderungen an das Änderungsmanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie Sicherstellung der Trennung von IKT-Umgebungen für Entwicklung, Testen und Produktion.
 - Erweiterung der Vorgaben zum Betrieb der IKT-Infrastruktur und dem Vorfallmanagement.
 - Präzisierung der Massnahmen zum Management der Cyber-Risiken.
 - Präzisierung des Umgangs mit kritischen Daten sowie Erhöhung des angestrebten Schutzniveaus im Vergleich zu bisherigen Vorgaben.
 - Übernahme einer aktualisierten Version der bisherigen SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM).
 - Einführung von Vorgaben zur operationellen Resilienz.
 - Erleichterungen für Banken und Wertpapierhäuser der Aufsichtskategorien 4 und 5 sowie Banken im Kleinbankenregime und nicht-kontoführende Wertpapierhäuser.
-

3.9 Nachhaltigkeit

SBVg-RL für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung | Revidierte Selbstregulierung

Status: → Publikation der Richtlinie zu den revidierten Selbstregulierungen: 19. Juni 2024



→ In Kraft seit 1. September 2024 mit Übergangsfristen bis 1. Januar 2026 bzw. 1. Januar 2027

-
- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
 - Festlegung eines einheitlichen Minimal-Standards für die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken in Anlageberatung und Vermögensverwaltung zur Verhinderung von Greenwashing mit den per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinien.
 - Die Branchenverbände haben ihre Selbstregulierungen im engen Austausch mit den Behörden weiterentwickelt bzw. erarbeitet, um den Standpunkt des Bundesrats bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022 umfassend abzubilden. Die bestehenden Versionen der AMAS und der SBVg «Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung» wurden dabei präzisiert und ergänzt. Sie sind per 1. September 2024 mit Übergangsfristen in Kraft getreten:
 - Übergangsfrist bis 1. Januar 2026: Erhebung und Berücksichtigung von ESG-Präferenzen bei neuen Kundenbeziehungen und Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu ESG-Themen
 - Übergangsfrist bis 1. Januar 2027: Vollständige Umsetzung der ESG-Präferenzen und -Risiken für bestehende Kundenbeziehungen
-



3.10 Übrige Themen

New

FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2026 | Digitale Betrugsrisiken bei Banken und Personen nach Art. 1b BankG

Status: → Publiziert: 9. April 2026

- Die FINMA publiziert Erkenntnisse aus ihrer Umfrage bei Banken. Diese zeigten, dass seit 2022 immer mehr Betrugsfälle auftreten und beim Umgang mit digitalen Betrugsrisiken insbesondere im operationellen Risikomanagement sowie in der Geldwäschereiprävention Handlungsbedarf besteht.
- Der digitale Betrug betrifft Banken aus zwei Blickwinkeln: Einerseits werden Bankkunden Opfer von digitalem Betrug. Andererseits werden Bankkonten auch missbraucht, um Betrugserlöse abzuwickeln.
- Es wird darauf sensibilisiert, ein geeignetes Risikomanagement über die gesamte Geschäftstätigkeit einrichten, um digitale Betrugsrisiken zu erkennen, zu begrenzen und zu kontrollieren. Insbesondere digitale Betrugsrisiken bei der digitalen Eröffnung von Kundenbeziehungen und bei unautorisierten Zugriffen auf Konten sind zu beachten.
- Die FINMA gibt Hinweise in Bezug auf verbesserte Governance, definierte Verantwortlichkeiten und ein wirksames, technologiebasiertes Betrugsmanagement mit einem proaktiven, integrierten und institutsweiten Governance- und Kontrollrahmen. Weiter geht sie auf Verbesserungen in Reporting und Überwachung, technologischen Kontrollen, Weisungswesen sowie Risikoidentifikation und Reaktionsprozessen ein.



04 Institute der kollektiven Kapitalanlage

Kollektivanlagengesetz (KAG) | Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds

Status: → In Kraft seit 1. März 2024



- Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen.
- Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) wären qualifizierten Anlegern wie z.B. Pensionskassen und Versicherern vorbehalten.

Kollektivanlagenverordnung (KKV) | Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen

Status: → In Kraft seit 1. März 2024



- Ausführungsbestimmung zu Änderungen im Kollektivanlagengesetz (KAG) zu den Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) mit Sondervorschriften in den folgenden Bereichen:
 - Anlagevorschriften;
 - Transparenz, Meldung und Statistik;
 - Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht;
 - Prüfung.
- Weitere Anpassungen in der Kollektivkapitalanlagenverordnung in den folgenden Bereichen:
 - Begriff der kollektiven Kapitalanlage: Präzisierung des Erfordernisses von zwei voneinander unabhängigen Anlegern;
 - Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten: Wiedereinführung der Regelung zur Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten mittels Labelling;
 - Vergütung von Nebenkosten: Ergänzung der abschliessenden Liste über zulässige Nebenkosten;
 - Liquidität: explizite Vorgaben zur Liquidität und zum angemessenen Liquiditätsrisikomanagement;
 - Exchange Traded Funds (ETF): neue Bestimmungen insbesondere zur Offenlegung;
 - Side Pockets: Schaffung Bewilligungsmöglichkeit der FINMA zur Zulassung von Side Pockets;
 - Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Verbesserung der Transparenzanforderungen;
 - Anlageverstösse: Prinzipienbasierte Kodifizierung der Informationspflichten bei Anlageverstössen.

AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug | Revidierte Selbstregulierung

Status: → Inkrafttreten der revidierten Selbstregulierungen: 1. September 2024 mit Übergangsfristen bis 1. Januar 2027



→ Publikation AMAS Selbstregulierung Version 2.2.: 18. September 2025

-
- Verbindliche Selbstregulierung für Aktivmitglieder der AMAS und weitere beigetretene Marktteilnehmer. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung**.
 - Sicherstellung von Transparenz, Qualität und Positionierung für Vermögensverwaltung und Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.
 - Vorgaben für Asset Manager und Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen zu folgenden Themenbereichen:
 - Organisation, Prozesse und Risikokontrolle;
 - Kenntnisse im Nachhaltigkeitsbereich;
 - Festlegung einer Nachhaltigkeitspolitik;
 - Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung von Nachhaltigkeitsresearch, Nachhaltigkeitsdaten und Analysetools;
 - Nachhaltigkeits-Reporting.
 - Die Branchenverbände haben ihre Selbstregulierungen im engen Austausch mit den Behörden weiterentwickelt bzw. erarbeitet, um den Standpunkt des Bundesrats bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022 umfassend abzubilden. Die bestehenden Versionen der AMAS «Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug» und der SBVg wurden dabei präzisiert und ergänzt. Sie sind per 1. September 2024 mit entsprechenden Übergangsfristen in Kraft getreten.
 - Anpassungen gemäss AMAS Selbstregulierung Version 2.2.:
 - Präzisierte Definition nachhaltiger Produkte: ESG-Kriterien müssen messbare Nachhaltigkeitswirkungen aufweisen;
 - Konkrete Vorgaben zu ESG-Ansätzen: Kombination von ESG-Integration, Impact- oder Stimmrechtsansätzen muss nachvollziehbar dokumentiert sein;
 - Verstärkte Anforderungen an Transparenz und Offenlegung: Substanzielle Nachweise erforderlich, um Greenwashing zu vermeiden;
 - Fortlaufende Weiterentwicklung: Klarstellungen für praktische Umsetzung und Anpassung an internationale Entwicklungen.
-

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2024 | Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen

Status: → Publiziert: 12. Juni 2024

-
- Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat die FINMA festgestellt, dass die operationellen Risiken bei beaufsichtigten Instituten aufgrund der Digitalisierung zunehmen. Gleichzeitig beobachtete die FINMA vermehrt Schwachstellen im Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen.
 - Vor diesem Hintergrund sensibilisiert die FINMA mit einer Aufsichtsmitteilung die Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen für die Bedeutung eines angemessenen Managements der operationellen Risiken.
 - FINMA weist auf die allgemeinen Grundsätze eines angemessenen Risikomanagements hin, die auch für das Management der operationellen Risiken gelten und beschreibt Massnahmen zum Sicherstellen eines angemessenen Managements der Risiken in den folgenden Bereichen:
 - Informations- und Kommunikationstechnologie;
 - Risiken hinsichtlich kritischer Daten;
 - Cyber-Risiken;
 - Business Continuity Management;
 - Recht und Compliance, insbesondere Cross-Border Geschäft;
 - Auslagerungen.
-



5.1 Änderungen im Gesetz und den Verordnungen

Versicherungsaufsichtsgesetz und Versicherungsaufsichtsverordnung | Ausnahmen für Rückversicherungsvermittler | Teilrevision

Status: → Botschaft des Bundesrats publiziert am 5. Dezember 2025
→ Inkrafttreten: Frühestens 2027

- Das neue Versicherungsaufsichtsgesetz, das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, hat unbeabsichtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Rückversicherungsunternehmen beeinträchtigt.
- Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz dürfen Versicherungsunternehmen nur mit ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern zusammenarbeiten, wenn diese bei der FINMA registriert sind. Im internationalen Rückversicherungsgeschäft sind jedoch viele hochspezialisierte ausländische Vermittler nicht in der Schweiz registriert.
- Die vom Parlament gewählte Lösung nimmt die Vermittlung von Rückversicherungsverträgen grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus, um Wettbewerbsnachteile für Schweizer Rückversicherungsvermittlerinnen und Rückversicherungsvermittler auf dem internationalen Markt zu vermeiden und einheitliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten, ohne neue Ungleichheiten zu schaffen. Diese generelle Ausnahme gilt als angemessen, da sie die bestehenden Ausnahmen ergänzt, ohne das auf Kundenschutz beruhende Aufsichtssystem zu untergraben, während Alternativen zu regulatorischen Inkohärenzen oder zur Benachteiligung bestimmter Vermittlerarten führen würden. Eine Ausweitung der Deregulierung auf professionelle Versicherer wurde abgelehnt, um dem höheren Kundenschutzbedarf in diesem heterogenen Bereich Rechnung zu tragen.
- Der Bundesrat hat einen Entwurf zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur Vernehmlassung vorgelegt, die am 12. September 2025 endete.
- Der Bundesrat hat am 5. Dezember 2025 die Botschaft zum Versicherungsaufsichtsgesetz publiziert.
- Das teilrevidierte Versicherungsaufsichtsgesetz wird frühestens 2027 in Kraft treten. Bis dahin gilt weiterhin die Regelung, dass internationale ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler einer Registrierung bei der FINMA bedürfen.

Aufsichtsverordnung | Teilrevision

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2024



- Mit der teilrevidierten Aufsichtsverordnung erfolgt die Konkretisierung des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (siehe oben). Wichtige Änderungen umfassen folgende Bereiche:
 - Es wurden neue Regelungen für Erleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen und Rückversicherer sowie bei Neubewilligungen von Versicherungsunternehmen der Kategorie 5 über einen befristeten Zeitraum eingeführt.
 - Es wurden spezifische Regelungen für den Umgang mit Versicherungen für professionelle Versicherungsnehmer geschaffen.
 - Die Regelungen zur Versicherungsvermittlung wurden stark überarbeitet (siehe oben Abschnitt zum Versicherungsaufsichtsgesetz).
 - Es wurden neue Anforderungen an den Vertrieb von Lebensversicherungsverträgen definiert (z.B. detaillierte Information der Kunden vor Vertragsabschluss, Beispielrechnungen, Ausweisung der Kosten).
 - Die Grundsätze der Vermögensanlage und gebundenes Vermögen wurden aus dem mittlerweile aufgehobenen FINMA-RS 2016/5 «Anlagerichtlinien – Versicherer» in die Aufsichtsverordnung-FINMA überführt.
 - Die Berechnungsmethode für den maximalen technischen Zinssatz wurde angepasst.
 - Ein neuer Abschnitt gibt der FINMA die Kompetenz, für wirtschaftlich bedeutende Versicherungsgruppen die Erstellung von Auflösungsplänen zu verlangen, um deren Abwickelbarkeit im Krisenfall sicherzustellen.

Weitere Informationen: [Prudent Person Principle im Schweizer Versicherungsaufsichtsrecht](#)



Aufsichtsverordnung | Änderung bezüglich qualifizierten Lebensversicherungen | Teilrevision

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2026



- Die teilrevidierte Aufsichtsverordnung legt die Pflichten der Versicherungsunternehmen in Bezug auf das Basisinformationsblatt für qualifizierte Lebensversicherungen detailliert fest, einschliesslich des Inhalts und Formats dieser Dokumente.
- Die Teilrevision führt die Artikel 129d - 129l ein, welche die Artikel 39b, 39c, 39e, 39f (oder Teile davon) des Versicherungsaufsichtsgesetzes konkretisieren. Diese Artikel regeln unter anderem den Inhalt, den Umfang, die Sprache, die Gestaltung, die Art der Bereitstellung und die Gleichwertigkeit ausländischer Dokumente.
- Ein neuer Anhang 4 ist ebenfalls in Kraft getreten, der eine detaillierte Mustervorlage für das Basisinformationsblatt bereitstellt.

5.2 Änderungen bei den FINMA Rundschreiben, den FINMA Aufsichtsmitteilungen und den FINMA Wegleitungen

FINMA-RS 2025/3 Liquidität – Versicherer | Totalrevision

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2025



- Das FINMA-RS 2025/3 vom 31. Oktober 2024 ersetzt das FINMA-RS 2013/5 vom 5. Dezember 2012 (Totalrevision).
- Das FINMA-RS 2025/3 führt einen expliziten Abschnitt zur Governance ein. Es werden klare Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für das Oberleitungsorgan, die Geschäftsleitung und weitere Kontrollinstanzen im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko definiert.
- Ein zentraler neuer Themenblock im FINMA-RS 2025/3 ist das dokumentierte Notfallkonzept für akute Liquiditätsengpässe.
- Eine spezifische Liquiditätsreserve aus hochliquiden Vermögenswerten wurde eingeführt, damit die Versicherer den kurzfristigen Liquiditätsbedarf überbrücken können.
- Das Liquiditätsrisikomanagement wird neu detaillierter geregelt:
 - Risikoappetit: Versicherer müssen ihren Risikoappetit bezüglich Liquiditätsrisiken definieren, dokumentieren und vom Oberleitungsorgan genehmigen lassen.
 - Stresstests und Szenarioanalysen: Die Anforderungen an Stresstests sind detaillierter (inkl. Reverse Stresstests).
 - Framework: Das gesamte Liquiditätsrisikomanagement muss in ein übergeordnetes, unternehmensweites Risikomanagement-Framework integriert sein.
- Neu ist auch das Liquiditätscontrolling und die Liquiditätsüberwachung, welche wirksame Überwachungs- und Steuerungsprozesse, die in das interne Kontrollsystem integriert sind, fordern.
- Die Liquiditätsplanung wird grundsätzlich für ein Jahr erstellt; neu in begründeten Ausnahmefällen auch für einen Monat.

FINMA Wegleitung zum Berne Financial Services Agreement (BFSA) (Anhang 4)

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2026



- Das Berne Financial Services Agreement ist ein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, bei dem beide die Rechts- und Aufsichtsrahmen des jeweils anderen in ausgewählten Finanzbereichen als gleichwertig anerkennen. Die Vereinbarung wurde am 21. Dezember 2023 unterzeichnet.
- Die FINMA Wegleitung erläutert die technischen und operativen Details der im Berne Financial Services Agreement festgelegten Prozesse.
- Unter dem Berne Financial Services Agreement dürfen britische Versicherer und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler in der Schweiz grenzüberschreitende Dienstleistungen (ohne Zweigniederlassung in der Schweiz) in ausgewählten Bereichen der Nicht-Lebensversicherung für professionelle Kunden anbieten.
- Britische Versicherer, die in das FINMA Register für britische Versicherer aufgenommen werden möchten, müssen zunächst die Financial Conduct Authority («FCA») benachrichtigen, die wiederum die FINMA über den Eingang dieser Meldung informiert. Die FCA prüft anschliessend, ob der britische Versicherer die Anforderungen des Berne Financial Services Agreement erfüllt.
- Britische Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler müssen im Register der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler der FINMA eingetragen werden.
- Versicherer und ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler unterliegen periodischen Meldepflichten gegenüber der FINMA.

Weitere Informationen: [Closer cooperation between Switzerland and the UK](#)



FINMA Wegleitung für die Erarbeitung des SST-Berichtes 2026

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2026



- Verbindliche Einführung der Standardberechnung für die Kapitalkostenrückstellung für das aktuelle Jahr im Market Value Margin (MVM).
- Ersetzung des SST-Szenarios «Stagflation» mit dem neuen SST-Szenario «Entkoppelung».
- Standardmodell Rückversicherung (StandRe): Berücksichtigung von Stabilization Clauses in nicht-proportionalen Verträgen in den Inflationsschockszenarien INFL A und B.
- Standardmodell Kranken: Neue Abfrage der Identifikation der Produkte (F-Nummer), Öffnung des Standardmodells für Eintrittsalterstarife.
- Standardmodell Marktrisiko: Anpassung der Risikotreiber für Credit Spread von Schweizer Gegenparteien.

5.3 Änderungen in der Selbstregulierung

Selbstregulierung zur Prävention von Greenwashing bei anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2025



→ Übergangsfristen bis 31. Dezember 2026

- Der Bundesrat erachtet die neue Selbstregulierung der Finanzbranche als Fortschritt bei der Bekämpfung von Greenwashing im Finanzbereich.
- Die Selbstregulierung des Schweizerischen Versicherungsverbandes wurde per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt, wobei Übergangsfristen zur Umsetzung bis zum 31. Dezember 2026 gelten.
- Die Selbstregulierung setzt verschiedene Aspekte der Position des Bundesrates um, insbesondere:
 - Vorgaben für die Definition von nachhaltigen Anlagezielen;
 - die Beschreibung der angewendeten Nachhaltigkeitsansätze;
 - die Rechenschaftspflicht darüber;
 - die Prüfung der Umsetzung durch einen unabhängigen Dritten.
- Offene Punkte verbleiben hinsichtlich der Erfüllung der Selbstregulierungen durch Anwendung von EU-Recht sowie hinsichtlich des zulässigen Referenzrahmens für Nachhaltigkeitsziele und der Durchsetzbarkeit.
- Der Bundesrat beauftragt das EFD, den Handlungsbedarf hinsichtlich einer vollständigen Umsetzung der Position des Bundesrates neu zu evaluieren, sobald die Europäische Union allfällige Änderungen ihrer SFDR veröffentlicht hat, jedoch bis spätestens Ende 2027.



06

Regulatory Banking Service – Ihr direkter Zugang zu regulatorischer Expertise

**Fühlen Sie sich erschlagen
von all den regulatorischen
Entwicklungen?**

Unsere Spezialisten helfen
Ihnen gerne!



Vorteile Auf einen Blick

- Schneller Zugang zu einer Vielzahl an PwC-Experten
- Keine Vorabkosten
- Volle Preis- und Aufwandstransparenz



Zusammen für einen starken Finanzmarkt Schweiz!



Isabella Osadnik
PwC Zürich
+41 58 792 14 34





 Lugano

07

Ihre Ansprechpartner

Audit Banken

#FinancialAudit #RegulatoryAudit #Prüfwesen #Rechnungslegung



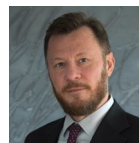
Alex Astolfi
PwC Lausanne
+41 58 792 8195



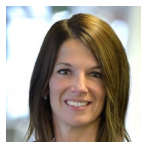
Andrin Bernet
PwC Zürich
+41 58 792 2444



Philippe Bingert
PwC Basel
+41 58 792 5952



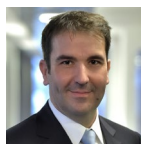
Beresford Caloia
PwC Genf
+41 58 792 9828



Marie-Eve Fortier
PwC Genf
+41 58 792 8158



Reto Gareus
PwC Zürich
+41 79 846 4788



Omar Grossi
PwC Genf und Lugano
+41 58 792 9653



Stefan Keller
PwC St. Gallen
+41 58 792 7409



Stefan Lutz
PwC Zürich
+41 79 451 9013



Daniel Müller
PwC Zürich
+41 58 792 2737



Valentin Studer
PwC Luzern
+41 58 792 6318



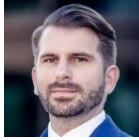
Dominik Töngi
PwC Zürich
+41 58 792 2698



Contact us

Compliance, Geldwäscherei & Suitability

#Geldwäscherei #Compliance
#Suitability #Standesregeln
#Sorgfaltspflichten #FIDLEG
#FINIG/FINIV #FinfraG



Luca Bonato
PwC Zürich
+41 58 792 4669



Emmanuel Genequand
PwC Genf
+41 58 792 9575



Cyber Risiken

#CyberRisiken #CyberSecurity #ISG
#CSV #CyberResilienz
#CyberTransformation



Johannes Dohren
PwC Zürich
+41 58 792 2220



Legal & Regulatory

#Bewilligungsgesuche #FinTech
#Fondsstrukturierung
#Kapitalmarkt #Produktstrukturierung



Jean-Claude Spillmann
PwC Zürich
+41 58 792 4394



Silvan Thoma
PwC Zürich
+41 58 792 1817



Nachhaltigkeit

#Nachhaltigkeit #ESG #KlimaStressTesting



Harald Dornheim
PwC Zürich
+41 58 792 1791



Antonios Koumbarakis
PwC Zürich
+41 58 792 4523



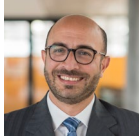
Patrick Wiech
PwC Zürich
+41 58 792 2995



Contact us

Risk & Regulatory

#Basel3Final #Kapital #Liquidität
#Offenlegung #Einlagensicherung
#Krypto #OperationelleResilienz
#KritischeDaten #InterneRevision
#Forensics #FinancialCrime



Patrick Akiki
PwC Zürich
+41 58 792 2519



Alexandra Burns
PwC Zürich
+41 58 792 4628



Gianfranco Mautone
PwC Zürich
+41 58 792 1760



Tobias Scheiwiller
PwC Zürich
+41 58 792 2203

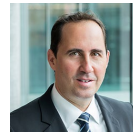


Technology & Data

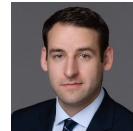
#Informationstechnologie
#ControlAssurance #GenAI
#CloudServices #Outsourcing
#ThirdPartyManagement



Yan Borboën
PwC Lausanne
+41 79 580 7353



Robert Borja
PwC Zürich
+41 79 372 3617



Rejhan Fazlic
PwC Zürich
+41 58 792 1148



Contact us

Versicherungsunternehmen

#Investitionstätigkeit
#PrudentPersonPrinciple
#Rückversicherungen #SST
#Versicherungstech.Rückstellungen
#Versicherungsvermittler



Nebojsa Baratovic

PwC Zürich
+41 58 792 2526



Martin Schwörer

PwC Zürich
+41 58 792 2549



Michael Stämpfli

PwC Zürich
+41 58 792 2421



Wealth & Asset Management

#AssetManagement
#KollektiveKapitalanlage
#WealthManagement



Simon Bandi

PwC Zürich
+41 58 792 2393



Jean-Sébastien Lassonde

PwC Lausanne
+41 58 792 8146



Raffael Simone

PwC Zürich
+41 58 792 2382



**Haben Sie Feedback zu unserer Publikation?
Wir freuen uns, von Ihnen zu hören!**



Isabella Osadnik

PwC Zürich
+41 58 792 14 34



Contact us

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2026 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.